Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

234 (27.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 60. 27. August.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 22. August, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung.)

Diskussion des Berichtes des Abg. Züllig über die Petition mehrerer israelitischer Einwohner der Stadt Mannheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend.

Der zweite Vizepräsident Sander nimmt den Präsidentenstuhl ein.

Züllig berichtet vorher über eine Eingabe des Gemeinderaths von Merchingen gegen die Emanzipation der Israeliten, namentlich gegen die in der Gemeinde wohnenden Judenfamilien, welche letztere sich in einer Eingabe feierlich gegen jene falschen Darstellungen verwahren. In Bezug auf den Bericht bemerkt der Redner, daß zwar der Antrag auf Tagesordnung gehe, die Tendenz des Ganzen aber auf Gewährung der Bitte gerichtet sey, also keine Feindseligkeit gegen die Petenten bei der Kommission walte. Man habe in den Zeitungen den Umstand, daß während der Vorlesung des Berichts viele Mitglieder sich entfernt haben, falsch dahin gedeutet, als ob die Kammer der Sache der Israeliten so abgeneigt sey, daß sie nicht einmal den Bericht habe anhören wollen. Jedes Mitglied wisse aber, daß jenes Entfernen nur darum stattgefunden habe, weil der Bericht zu einer sehr späten Stunde verlesen wurde.

Bassermann bedauert, daß die Kommission die rechtliche Seite der Frage ganz übergangen habe, zitirt den §. 16 der Bundesakte, wonach die Rechte der Juden in den Bundesstaaten wenigstens nicht geschmälert werden dürfen, uud weist aus den Konstitutionsedikten der Jahre 1809 und 1812 nach, daß damals die Juden mehr gemeindebürgerliche Rechte hatten, als ihnen durch die neue Gemeindeordnung übrig gelassen worden, was also wiederherzustellen wäre; er fährt dann fort: Der Bericht des Abg. Züllig ist wohlmeinend geschrieben; es durchathmet ihn ein milder, humaner Geist, und viele Stellen darin haben mich ungemein gefreut. Ich halte auch den Zweck, den er sich vorsetzt, nämlich Läuterung des Judenthums vom veralteten Rabbinismus, für einen löblichen, obschon ich der Meinung bin, daß eine solche Reform am besten dann erfolgt, wenn man nicht, und am wenigsten von Seite Andersgläubiger dazu auffordert. Aber ich kann dem Berichterstatter nimmermehr glauben, daß der Weg, den er vorschlägt, der rechte sey; ja, ich glaube, daß nichts mehr geeignet wäre, diese Reform zu verhindern, als gerade die Annahme seiner Vorschläge. Was schlägt er vor? Er schlägt vor, auf diese religiöse und sitiliche Reform einen weltlichen Preis zu setzen. Ja, so ist's! obschon er sich dagegen verwahrt. Denn was Anderes sagt die Stelle: „Wir sagen nicht, thut ihr das, so soll euch das verliehen werden; sondern wir sagen nur: so sehen wir weiter keinen Grund, warum euch das, was ihr begehrt, versagt bleiben sollte.“ Der Berichterstatter mag dabei die Absicht nicht gehabt haben, aber der Erfolg wäre gewiß der, daß sich die Gewissenlosen unter den Juden von der alten Gemeinde lossagen, um den mit der staatsbürgerlichen Emanzipation verbundenen Vortheil zu erhalten, während die Edleren unter den Juden, wenn ihre Ueberzeugung sie auch noch so sehr über rabbinische Gebote hinwegsetzte, doch schon Ehren halber gezwungen wären, den Eintritt in diese neue Gemeinde zu verschmähen, um nicht vor ihren Glaubensgenossen als Verkäufer des Glaubens ihrer Väter zu erscheinen. Wir würden somit gerade die Unwürdigen emanzipiren. Auch läßt der Berichterstatter sie selbst sagen: „Würden wir nicht, wenn wir dies thäten, vor aller Welt als die verächtlichsten Menschen dastehen?“ Wir würden aber ferner, indem wir zu einem solchen feierlichen Lossagen aufforderten, den stillen, aber mächtigen Prozeß der veredelnden Reform, in welchem das Judenthum jetzt begriffen ist, auf das Ungeschickteste stören. In solchen geistigen Uebergängen kann nur der Geist wirken. Er und er allein muß den Durchbruch zum Licht bewirken; er muß der Führer seyn. Wo aber materieller Vortheil damit vermengt wird, da sieht die Menge in dem Reformator nicht mehr den Panierträger eines bessern Glaubens, sie folgt ihm nicht und die Knospe der Aufklärung verwelkt, noch ehe sie sich zur Blühte entfaltet. So wird es seyn, denn so war es immer. Nie hing ein Volk fester an seinen religiösen Gebräuchen, als wenn mit deren Bekenntniß keine äussern Vortheile verbunden waren; ja, nie fester, als wenn es wegen derselben verfolgt worden. Es haben's die Hugenotten in Frankreich, die Katholiken in England, es haben's die Christen in der Türkei, es haben's die Juden in Deutschland bewiesen. Hätte man die Juden vor hundert Jahren den Christen gleichgestellt, ich behaupte, sie wären längst micht mehr die Juden von jetzt. In dem Maße, als man aufgehört hat, äussere Nachtheile mit dem Bekenntniß ihrer Religion zu verbinden, in dem Maße hat die Aufklärung unter den Juden zugenommen. Heben Sie allen äußern Unterschied auf, und die geistige Entwicklung wird sich ganz vollenden. Das fühlt auch der Theil der Juden, der noch am Alten hängt, und der Berichterstatter sagt ja selbst, „sie würden fürchten, daß solches zu einer Reform führe, bei der sich ihr religiös-gesellschaftlicher Zustand auf die Dauer nicht würde erhalten können.“ Ja, das ist's! Die Gleichstellung mit den Christen ist der größte Feind des alten Rabbinismus. Der Berichterstatter hat hier einen tiefen, richtigen Blick gethan. Wer diesen Ein-

gang gelesen, erwartet nun sicher, daß der Berichterstatter, auf dieser Erkenntniß fortbauend, gerade die staatsbürgerliche Emanzipation beantragen werde, um die geistige Emanzipation zu vervollständigen. Aber dem ist nicht so.

Gerade, was die rabbinischen, nicht aufgeklärten Juden wünschen zur besseren Erhaltung ihres Rabbinismus und Talmudismus, darauf geht er ein; sie will er nicht zur geistigen Emanzipation führen, sie, die es allein bedürfen: er bietet nur denen seine Hand, die sie nicht brauchen. Ganz im Widerspruch mit seinen ausgesprochenen guten Absichten will er, daß Diejenigen der Juden sich aus der Menge ausscheiden, die allein fähig sind, ihre Glaubensgenossen zur Aufklärung zu führen. Und doch läßt er diese Bessern S. 207 wieder, und zwar mit Recht, sagen: „Ferne von uns, daß wir um den Lohn, den ihr uns anbietet, über unsern Glauben und unsere Gemeidesatzungen mit Euch unterhandeln wollten! Ferne von uns, die große Mehrzahl unserer angestammten Religionsgenossen zu verlassen, die dann ohne uns, die wir bisher ihnen vorleuchten und vorangehen, ihre stockenden Gewässer bewegen, ihren Zustand heben, ihnen Muth einsprechen und mit unsern Mitteln uns ihrer Armuth annehmen könnten, nur um so verlassener, elender, rath- und hoffnungsloser dastehen würden." Ja wohl! es wäre keine Hoffnung mehr für eine geistige Reform des Judenthums, wenn man den Vorschlag des Herrn Berichterstatters befolgte; er gibt aber auch selbst zu, daß die Juden ihn nicht befolgen können; er hat also einen Weg gezeigt, den man nicht gehen kann; er will etwas, und sagt selbst, es sey nicht ausführbar. Auf diesem Weg also kann das Ziel, das der Berichterstatter erreichen will, nicht erreicht werden. Ich kenne dazu nur ein Mittel, das ist: rechtliche Gleichstellung mit den Christen. Warum die Kommission nicht diesen Antrag stellt, dazu hat sie verschiedene Gründe, die ich nun der Reihe nach beurtheilen will. 1) Sagt der Bericht, wolle ein Theil der Juden gar nicht emanzipirt seyn, und die Petitionäre seyen gar nicht bevollmächtigt, für alle um Emanzipation zu bitten. Meine Herren, bitten darf Jeder, dazu bedarf es keiner Legitimation; ist ja selbst vorigen Sommer eine Petition von Christen um Gleichstellung der Juden eingekommen. Uebrigens liegen in den Archiven der Kammer Petitionen aus den meisten größten Judengemeinden des Landes; wenn diese nicht jedesmal widerholt wurden, so ist dies erklärlich aus der wenigen Rücksicht, welche ihre Bitte bisher gefunden hat. Dennoch mag es wahr seyn, daß es einzelne Juden (keineswegs die Mehrzahl) gibt, welche die Gleichstellung nicht wünschen. Kann aber deren Wunsch in Betracht kommen? Gewiß so wenig, als der Wunsch der Badener, die keine Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, keine Selbstständigkeit der Richter, keine freie Presse wollen. Gab es nicht sogar Gemeinden in Baden, welche die Aufhebung der Verfassung beantragten? Mir scheint, die Frage kann nur die seyn: Ist die gestellte Bitte gerecht? Daß die Bitte gerecht sey, spricht der Bericht nicht gerade ab; aber er sagt, es sey ihm zweifelhaft, zweifelhaft nämlich, ob sie nicht Bürger einer andern Nation, als der unseren seyen. Meine Herren, das ist das alte Thema: die Juden sind Fremde, sind keine Deutsche. Ist man denn nicht Bürger eines Landes, wenn man es seit einem Jahrtausend bewohnt? und welchem Lande sollen sie denn angehören? Glaubt Jemand im Ernste, daß die Juden noch nach Palästina ziehen wollen, dorthin, wo der Halbmond herrscht und das Blut in Strömen fließt? Warum sind die Christen mehr die Bürger dieses Landes? Sind sie nicht ebenfalls ursprünglich eingewandert, und zwar wie die Geschichte sagt, von noch weiter her, als die Juden? Sind die Polen in der Provinz Posen nicht weit weniger Deutsche, die Slaven in Böhmen und Schlesien? Sind die Elsässer nicht auch Fremde in Frankreich? Warum werden diese nicht als Fremde behandelt? nicht weil sie nicht Fremde wären, sondern weil man an ihrer Religion keinen Anstoß nimmt. Der Religionsunterschied ist's allein, der die Juden ausschließt. So wie früher die Christen von den Römern verfolgt und später nur geduldet waren, so wie später in Frankreich und in Deutschland die Protestanten von den Katholiken nur geduldet waren, so wie bis vor wenigen Jahren selbst in England die Katholiken nur die Unterdrückten der Christen waren, so sind auch noch jetzt die Juden bei uns nur geduldet. Aber so wie die Aufklärung jene Intoleranzen verdrängte, so wird auch bei uns, wenn die Sonne am deutschen Himmel höher steigt, dieser Schatten verschwinden. Beispiele der neuesten Zeit könnten übrigens den letzten Zweifel heben, ob die Juden Deutsche seyn wollen.

Im Jahr 1813, als in den Befreiungskriegen die Zeit gekommen, wo es sich erweisen konnte und mußte, wer in Wahrheit ein Deutscher sey, blieben die Juden keineswegs zurück. In der leipziger Schlacht fielen 55 jüdische Offiziere und ein Zeugniß für ihre Tapferkeit liegt in dem Briefe des Ministers v. Hardenberg an Graf Grote vom Jahr 1815, der also lautet:

„Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden des Staates, der sie in seinen Schoos aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen; und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, so wie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen."

Man hatte ferner in Preußen kürzlich vor, die Juden vom Kriegsdienste zu befreien, und alle Gemeinden des Königreichs haben um Abwendung dieses Privilegiums gebeten, denn sie wollen Preußen, sie wollen Deutsche seyn. Wenn nun zweitens der Berichterstatter gar darauf kommt, die Speisegesetze der Juden und andere Gebräuche seyen ein Grund für ihre Nichtgleichstellung, so beweist wahrlich nichts mehr, als gerade dies, daß man eigentlich keinen Grund hat. Soll sich denn der Staat gar darum bekümmern, ob Einer Schweinefleisch ißt oder nicht? Wen von uns Christen hat es denn um's Himmelswillen je genirt, daß sich die Juden beschneiden lassen; oder welcher christliche Kaufmann hat sich schon darüber geärgert, daß sein jüdischer Konkurrent am Samstag seinen Laden geschlossen hält? Ist das Freiheit, daß

sich der Staat um solche Sachen bekümmere? Der Staat verlange Befolgung der Gesetze; der muß ihm der rechte Bürger seyn, der diese befolgt. Weiter inquirire er nicht. 3) Der Bericht hat aber noch weitere Gründe, und zwar sehr materieller Art. Während man früher den Juden ihren Reichthum zum Vorwurf machte, sagt er, die Mehrzahl unter ihnen sey so arm, daß sie lästig werden könnte; man solle deßhalb nur die Aufgeklärteren von ihnen aufnehmen, weil diese in der Regel zugleich die Vermögenderen seyen. Also das Geld ist hier auch ein Grund, der in die Wagschale fällt. Ich brauche auch hierüber nichts zu sagen, als daß mich ein solcher Grund, namentlich vom Berichterstatter, gewundert hat. Aber darüber muß ich sprechen, daß er vierteus behauptet, die Gebräuche der Religion verhinderten die Juden, sich mit regelmäßigem Erwerb hinreichend zu nähren, und sie seyen deshalb, so lange sie diese Gebräuche nicht aufgeben, gezwungen, Hausir- und Schacherhandel zu treiben, womit man schneller Geld verdiene. Es ist wahrlich arg, gegen solche Gründe zu Felde ziehen zu müssen. Wissen Sie, warum noch viele Juden Hausir- und Schacherhandel treiben? Weil ihnen Jahrhunderte lang verboten war, etwas anderes zu treiben. Sie durften kein Handwerk treiben, kein Grundstück erwerben, durften keine Universität besuchen. Sollten sie Hungers sterben? Sie ergriffen das Einzige, was man ihnen ließ, den verachteten Handel. Gibt es etwas Aermlicheres, als Trödel- und Viehhandel? Seit 30 Jahren sind bei uns diese Beschränkungen aufgehoben. Aber was sind 30 Jahre gegen eine durch harte Jahrhunderte eingeprägte Gewohnheit? Und doch, wer verkennt, was seitdem von ihnen Alles geschehen ist! Im Jahr 1826 gab es in Baden schon 403 israel. Handwerksmeister und 93 Landwirthe. Im Jahr 1833 waren diese beiden Zahlen schon gestiegen auf 570 und 206 und sind jetzt gewiß noch weit größer. Auch sagte der Minister Winter im Jahr 1837 von ihnen: „Im Uebrigen bin ich den Juden das Zeugniß schuldig, daß sie, mit wenigen Ausnahmen, sich dieser Rechte immer würdig benommen haben. Sie haben sich auf Landbau, auf Gewerbe gelegt, so wie dann in hiesiger Stadt nicht leicht ein Gewerbe seyn wird, das nicht von einem oder mehreren Juden betrieben wird. Wer aber kann verlangen, daß ein ganzes Volk, wenn man es doch so nennen will, sich plötzlich wie eine Theaterdekoration verändere! In Holstein war den Juden ausnahmsweise erlaubt, 12 Prozent Zins zu nehmen und gestohlene Sachen zu kaufen, Gewerbe und Ackerbau aber verboten. Erst vor wenigen Wochen ist diese heillose Bestimmung dort geändert worden. Und wir fragen noch, warum die Juden oft vorzugsweise Schacher treiben! Wahrlich, wir Christen sind es, die eine Schuld gegen die Juden zu tilgen haben. Wir müssen sie rechtlich uns gleich stellen. Wohl weiß ich, welches Vorurtheil noch unter einem Theil des Volkes herrscht, aber ich mag ihm nicht zu Gefallen sprechen. Das Volk macht sich zum Theil einen sonderbaren Begriff von dieser Emanzipation, sie erscheint ihm wie ein furchtbares Gespenst, das alle Christen verschlingen werde. Thörichte Angst! Sprechen Sie heute völlige Gleichstellung aus, worauf ich hiemit den Antrag stelle, ich frage Sie, was verändert sich?

Werden alle Staatsstellen von Juden besetzt werden? Die Regierung hat längst erklärt, daß sie die Befugniß habe, Juden anzustellen, hat es auch hie und da gethan. Die Emanzipation ändert darin nichts. Werden Juden in diese Kammer, zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen gewählt werden? Nur wenn das Volk es will, es liegt in seiner Hand. Aber jetzt darf es nicht, wenn es auch will. Ich aber kenne Juden, die mir wahrlich lieber wären, als mancher Bürgermeister und Gemeinderath, ja als manche Mitglieder dieser Kammer. Was wird der eigentliche Unterschied seyn zwischen dem jetzigen und dem künftigen Zustande? Der Wirrwarr in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden wird aufhören. Es wird keine jüdischen Schutzbürger mehr geben, und sie werden den Anspruch zur Aufnahme in jeder Gemeinde des Landes haben. Das letztere ist es hauptsächlich, was viele Gemeinden nicht wollen und ich betrachte dies auch als den einzigen Stein des Anstoßes. Viel läßt sich auch dafür sagen, daß den Gemeinden die Freiheit bleiben soll, Nichtmitglieder aufzunehmen oder nicht. Wird daher mein erster Antrag auf völlige Gleichstellung nicht angenommen, so erlaube ich mir, eventuell folgenden zu stellen: „Die Kammer möge an die hohe Regierung die Bitte stellen, ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Juden rechtlich den Christen gleichgestellt werden, mit Ausnahme der Schachertreibenden, ähnlich den Bestimmungen des kurhessischen Gesetzes, und mit Ausnahme des freien Ueberzugsrechts in diejenigen Gemeinden, in welchen noch keine Juden wohnen." Der Redner verliest hier die betreffende Stelle des kurhessischen Gesetzes und fährt fort: Mit diesem Antrage wird der Zweck des Berichterstatters „nur die Würdigen zu emanzipiren" vollkommen erreicht: denn die Gemeinden, in denen noch keine Juden wohnen, werden nur die Würdigen aufnehmen, und die Gemeinden, in welchen sie bereits wohnen, werden einen Juden nur dann zu einem Gemeinderathe, Bürgermeister oder Deputirten wählen, wenn sie ihn für würdig dazu achten. Während der Berichterstatter die Würdigen in denen sucht, die sich von ihren Religionsgebräuchen lossagen, will ich, und gewiß sicherer, daß die Volkswahlen die Würdigkeit bestimmen. Und wahrlich, daß es solche Würdige unter den Juden gibt, wer will es läugnen; selbst die Gegner haben dies stets zugegeben. Hat nicht London zwei Juden zu seinen Sheriffen gewählt, und würden wir wohl einen Spinoza, Mendelssohn, Gans, Börne oder Jakobi nicht gern auf diesen Bänken begrüßen? Börne, der für Deutschland im Exil starb, und Jakobi, der Verfasser der vier Fragen, der seine Begeisterung für die deutsche Freiheit wird auf der Festung büßen müssen! Nein, meine Herren, die badische Kammer kann nicht anders, sie muß, will sie auch nicht Alles gewähren, wenigstens einen Fortschritt thun, und warum sollte sie nicht? Handelt es sich doch nur um die Frage: sollen die, die gleiche Pflichten haben und gleiche Lasten tragen, auch gleiche Rechte haben? Sollte man auch nur einen Augenblick zweifelhaft seyn über die Beantwortung dieser Frage im Jahr 1842, in der badischen Kammer des Jahrs 1842? Aber ich sage, es ist auch für uns eine Ehrensache, unsere Mitbürger, seyen sie auch anderen Glaubens, mit uns in die Schranken

treten zu lassen. Nehmen wir Steuern von ihnen, schicken wir sie als Soldaten in's Feld, so mögen sie auch bei den Volkswahlen mit uns konkurriren.

Bekk. Nach dem soeben vernommenen wirklich trefflichen Vortrag des Abg. Bassermann bleibt mir nur noch sehr wenig zu sagen übrig, und ich will mich deshalb blos auf einzelne Punkte beschränken, nicht aber im Allgemeinen noch das Wort nehmen.

Der Abg. Bassermann hat zuvörderst bereits aufgeklärt, wie es sich mit der Legitimation der Petenten verhält, und ich will in dieser Hinsicht nur beifügen, daß man ja keinem Israeliten die Rechte aufdringen will, von denen hier die Rede ist. Wer nicht davon Gebrauch machen will, mag es eben bleiben lassen. Sie sind nur für diejenigen, die davon Gebrauch machen wollen. Wenn es sich also von einem Verhältniß dieser Art handelt, so ist vornweg jeder Einzelne dazu berechtigt, für sich zu imploriren. Mag es der Andere nicht, so setzen wir uns darüber weg. Der Abg. Bassermann hat die Frage, die schon so oft erörtert worden ist: ob die Juden noch ein eigenes Volk seyen, — auf das Eklatanteste beleuchtet und die Behauptung widerlegt. Nur ein Gleichniß erlaube ich mir noch nachzutragen. Die Kommission erkennt nämlich selbst an, daß die Juden, von denen sie sonst annimmt, sie bilden noch ein eigenes Volk, kein Vaterland und kein Regiment haben. Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß dies blos ein zufälliger Mangel eines Volks sey. Vielmehr ist dies der ganze Inhalt dessen, was man Volk nennt. Ich erinnere Sie hier an ein Gleichniß, welches unser Freund, der gegenwärtig auf dem Präsidentenstuhl sitzt, bei andern Anlässen schon vorgebracht hat, nämlich das Gleichniß von Lichtenberg's Messer, das kein Heft und keine Klinge hat. Gerade so, wie jenes Messer ein Messer ist, sind die Israeliten, die kein Vaterland und kein Regiment haben, ein Volk. Die Kommission sagt, daß sie eigentlich kein Hinderniß in der Religion finde, diese Israeliten zu emanzipiren, sondern daß es sich nur um äussere Verhältnisse handle. Allein sie findet diese äussern Verhältnisse eben in religiösen Satzungen. Meines Erachtens liegt in diesen beiden Behauptungen ein Widerspruch. Die Kommission findet in den Speisegesetzen der Israeliten und in dem Umstande, daß die Israeliten ihren Sabbath am Samstag, also an einem von der christlichen Einrichtung verschiedenen Tag, haben, und im Umstande, daß die große Mehrzahl der Israeliten noch ärmer sey, ein Hinderniß der Emanzipation. Dies könnte allerdings ein Hinderniß seyn, wenn es sich davon handelte, daß wir unser Vermögen mit ihnen theilen sollen. Davon ist aber nicht die Rede. Es könnte auch ein Hinderniß seyn, wenn man bestimmen wollte, daß künftig, wenn die Israeliten vollständig emanzipirt sind, die Armenunterhaltung in einer Gemeinde von den Christen und Israeliten gemeinschaftlich aus derselben Kasse bestritten werde. Ich finde aber durchaus nicht, daß die Emanzipation, oder die Gleichstellung in Beziehung auf Rechte gerade eine solche Vermischung und Zusammenwerfung in Beziehung auf Armenunterhaltung nothwendig zur Folge habe. Man kann die Armenunterhaltung so besorgen, wie es bisher der Fall war. Die Juden unterhalten ihre Armen und die Christen die ihrigen, womit die Rechte gleichgestellt sind.

Was das Gemeindebürgerrecht betrifft, so hat der Hr. Abg. Bassermann bereits einen eventuellen Vorschlag in Beziehung auf die Aufnahme der Israeliten in rein christlichen Gemeinden gemacht. Ich selbst habe auch schon bei einer andern Gelegenheit auseinandergesetzt, und bin hierin nicht widerlegt worden, daß diese Frage mit der Emanzipationsfrage gar nicht in Verbindung steht. Bis zu dem 23. April 1832, wo das Gemeindegesetz in Wirksamkeit trat, bestand nach unsern frühern Konstitutionsedikten in dieser Hinsicht auch eine Verschiedenheit zwischen Protestanten und Katholiken. Es durfte, einige größere Städte ausgenommen, kein Protestant die Aufnahme in einem rein katholischen Ort, und ebenso kein Katholik die Aufnahme in einem rein protestantischen Orte verlangen. Durch das Gesetz von 1832 ist dieses Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten aufgehoben worden. Es wäre nun nicht nöthig, daß man dieses Verhältniß auch zwischen den Israeliten einerseits und den christlichen Konfessionsgemeinden andererseits aufhebe. Wenigstens ist dies nicht gegen Ideen der Rechtsgleichheit, wenn man in Beziehung auf beide Theile das gleiche Prinzip aufstellt: Keiner darf in eine Gemeinde, wo rein nur Konfessions-Verwandte von der andern Seite sich befinden. Wenn man nun davon abstrahirt, so bleibt eigentlich nur noch wenig Unterschied in gemeindebürgerlicher Beziehung übrig, und es kommt fast auf Dasselbe heraus, ob man die bürgerliche Aufnahme oder den Antritt des Bürgerrechts bei den Israeliten nach dem Gesetz von 1809 oder nach dem Gesetz von 1832 festsetzt. Das erstere ist für die Israeliten maaßgebend, und beide Gesetze enthalten keine wesentliche Verschiedenheit. Die einzige Verschiedenheit bezieht sich auf die Qualität als Schutzbürger, und in dieser Beziehung findet man Anstand, die Israeliten, die, wie behauptet wird, zu einem großen Theil nur von dem Nothhandel leben, in der Art gleichzustellen, daß sie überall als Gemeindebürger aufgenommen werden und das Gemeindebürgerrecht antreten sollen, indem man dieses mit ihren bürgerlichen Verhältnissen, besonders mit ihrem Nothgewerbe, nicht vereinbarlich findet. Man kann den Antrag, den der Abg. Bassermann in dieser Hinsicht eventuell stellte, annehmen, ohne daß man an der Rechtsgleichheit zwischen Israeliten und Christen irgend etwas verändert. Man kann allgemein sagen, der Nothhandel werde nicht als ein Nahrungszweig betrachtet, der nach dem Gesetz berechtigt, die bürgerliche Annahme zu fordern, oder das angeborne Bürgerrecht in Anspruch zu nehmen. Alsdann sind eben alle die Israeliten, die man hier im Auge hat, von selbst von der Ausübung der bürgerlichen Rechte in den Gemeinden ausgeschlossen. Sie sind Glieder des Orts, gehören ihrer Konfessionsgemeinschaft an, allein sie sind nicht Gemeindebürger, sie erwerben das Gemeindebürgerrecht nicht, und können es auch nicht antreten, wenn sie es angeboren haben, sofern sie nicht ein ordentliches bürgerliches Gewerbe, nämlich Landwirthschaft oder ein Handwerk, treiben, sondern sich nur auf den Nothhandel beschränken. Man kann, wenn es Christen gibt, die diesen Nothhandel treiben, sie füglich auf die gleiche Weise behandeln, wenigstens wüßte ich nicht, warum man in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen den Konfessionen machen sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was noch den weitern Theil der Rechte betrifft, hinsichtlich welcher die Christen und Israeliten nicht gleichgestellt sind, so beziehen sich diese blos auf die Wahlrechte, jedoch nicht auf die aktiven Wahlrechte, indem hierin beide Konfessionen schon jetzt gleichgestellt sind. Die Israeliten wählen mit bei der Wahlmänner-Wahl und bei der Abgeordnetenwahl, falls sie Wahl-Männer sind, sowie ferner bei den Gemeindewahlen, wenn sie Gemeindebürger sind. Es handelt sich also blos um die passiven Wahlrechte, und hier muß ich auf Dasjenige zurückkommen, was ich bereits gesagt habe, daß nämlich die Gleichstellung der Israeliten in Beziehung auf die passiven Wahlrechte nichts Anderes ist, als eine Emanzipation der Christen. Eine sonderbare Art, die Christen zu bevormunden, ist es, wenn man ihnen verbietet, einen Israeliten zu ihrem Gemeindevorstand zu wählen. Sie können es ja bleiben lassen, wenn der Israelite nicht von der Art ist, daß er ihren Forderungen entspricht, und nicht diejenige geistige und moralische Bildung besitzt, welche die Kommission unterstellt, um die Israeliten überhaupt den Christen gleichzustellen. Wenn man hier eine förmliche Ausscheidung, eine Lossagung von der Religionsgemeinschaft fordern will, um die Einzelnen erst hierdurch zur Gleichstellung fähig zu machen, so berührt dies eine Saite, die wirklich zu zart ist. Es ist dies die zarteste Saite der menschlichen Natur, welche zu berühren für die öffentliche Moral in hohem Grade gefährlich ist. In dieser Hinsicht hat aber noch der Abg. Bassermann schon eine so vollständige und klare Widerlegung gegeben, daß ich hierauf nicht weiter einzugehen brauche, sondern mich nur noch darauf beschränken will, nachträglich einige Bemerkungen, die im Kommissionsbericht in Beziehung auf Dasjenige, was der Staat zum Nachtheil der Aufklärung der Israeliten thue, enthalten sind, zu beleuchten.

Es wird gesagt, daß die Staatsbehörde, folglich die Christen, die Israeliten zwinge, sich beschneiden zu lassen. Ich kenne kein Gesetz dieser Art, und wenn es irgendwo vorgekommen wäre, so wäre es gegen das Gesetz geschehen.

Züllig: Paulus beruft sich auf einen solchen Fall.

Bekk: Wenn dem so ist, so ist eben von der Regierung oder den einzelnen Behörden gefehlt worden, denn ein Gesetz dieser Art besteht nicht.

Sodann wird bemerkt, man beklage es, daß nicht Eheverbindungen mit Christen eintreten können, und man hier den Israeliten im Wege stehe. In dieser Beziehung steht allerdings etwas im Wege. Allein nicht die Staatsbehörde als solche, sondern das Gesetz der Christen steht im Wege. Die Christen finden es nach ihren religiösen Satzungen unzuläßig, daß ein Israelit mit einer Christin, oder ein Christ mit einer Israelitin sich verheirathe. Der Staat selbst und die Staatsgesetze haben durchaus nichts gegen eine solche Ehe, soweit in derselben die christlichen Reigionsgrundsätze gehandhabt werden. Unsere Konstitutionsedikte erkennen verschiedene Gründe der Unzuläßigkeit einer solchen Eheverbindung an, die jedoch in dem Landrecht, nämlich in den Gesetzen über die Ehe nicht aufgeführt sind. Blos darum, weil ein christliches Ehehinderniß besteht, findet der gegenwärtige Zustand statt. Wenn daher ein Christ von seiner Kirchenbehörde dispensirt wird, oder wenn seine Kirchenbehörde sagt, nach ihren Grundsätzen liege kein Hinderniß vor, so wird der Staat als solcher nach unserer bestehenden Gesetzgebung auch kein Hinderniß in den Weg legen.

Uebrigens komme ich noch zu dem wichtigsten Punkte in dieser Hinsicht. Die Kommission sagt nämlich, es sey zu beklagen, daß man die Rabbiner, die nicht eigentliche kirchliche Personen seyen und kein kirchliches Regiment haben, doch von Seiten des Staats als geistliche Beamte, als die Religionslehrer und als die Schulinspektoren anerkenne. — Letzteres können sie jedoch nur in Beziehung auf den Religionsunterricht seyn, denn wenn es weiter ausgedehnt würde, so wäre es nach unserer bestehenden Gesetzgebung unrichtig; daß man ferner dadurch, daß diese Rabbiner an ihren talmudischen Traditionen und Satzungen eher als Andere kleben, die dunkle Richtung gegen die Aufklärung der Israeliten in Schutz nehme.

Was diesen Punkt betrifft, so bin ich der Meinung, daß eine religiöse Reform hier wie überall, wenn sie gedeihen soll, nur von ihnen entwickelt werde und zwar nur in ihrem naturgemäßen Gang durch die Rabbiner und nicht gegenüber von ihnen. Die Rabbiner haben — und dies wird der Hr. Berichterstatter selbst nicht widersprechen — obgleich ihnen kein Regiment in unserem Sinne, kein eigentlicher kirchlicher Karakter zukommt, doch von jeher als Gesetzkundige — denn dies ist der wahre Ausdruck unter den Israeliten — eine große Autorität. Wollte man nun diese Rabbiner von ihrer Funktion entfernen und Andere aufstellen, die den Religionsunterricht zu überwachen haben, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß man dann die Sache nur noch mehr verschlimmerte, denn wenn die Rabbiner in eine solche Stellung gebracht würden, so wären sie naturgemäß angewiesen, als die Gegner dieser sogenannten, von dem Staat aufgestellten Aufklärer zu wirken, und sie würden eine absolute Schranke gegen die religiöse Reform abgeben. Eine Reform ist nur möglich, wenn man durch die Rabbiner, also durch die von den Israeliten seit uralter Zeit anerkannten Gesetzesausleger, darauf wirkt, also dafür sorgt, daß sie selbst auf einen höhern Standpunkt gestellt werden, als diese alten Rabbiner stehen, und in dieser Hinsicht kann ich Ihnen die Notiz mittheilen, daß vor ungefähr 6 oder 8 Jahren ein nach meiner Ueberzeugung großer Schritt geschehen ist, der aber seine Wirkung erst in späterer Zeit weisen wird, und sie nicht schon in dieser kurzen Zeit geäussert haben kann. Dieser Schritt besteht darin, daß die Regierung anordnete, daß jeder Rabbiner, nämlich jeder, der sich dem rabbinischen Studium widmet, um einst als Rabbiner wirksam zu seyn, die sogenannten **Humaniora** und alle Lyzealklassen absolvirt, und ehe er sich an das eigentliche theologische Studium bindet, das philosophische Studium auf der Universität machen müsse. Dadurch werden die Rabbiner für die Zukunft mehr allgemeine Bildung erhalten, und ihre klassische und philosophische Bildung, die sie auf solche Weise neben ihrer theologischen erlangen, wird sie ohne Zweifel dahin führen, für die Zukunft mehr und mehr das Zeitliche und Vergängliche, das Wesentliche und Unwesentliche in ihren kirchlichen Einrichtungen von einander zu unterscheiden. Dadurch werden sie selbst dem mächtigen Geist

der Zeit, dem Geist der wahren Wissenschaftlichkeit und der Philosophie unterliegen, und durch sie selbst wird der Weg zu einer Reform gebahnt werden, ohne daß dadurch das Heilige oder die geoffenbarte Religion selbst verkümmert wird. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint es mir allerdings sehr weise, daß man die Rabbiner, als die kirchlichen Staatsbeamten, in Demjenigen, was sie von früherer Zeit her hatten, von Staatswegen schütze, um so für die Aufklärung der Ihrigen wirksam seyn zu können. Es wird hiemit eine Reform gegründet, die von dem eigenen innern Leben der Israeliten ausgeht, und nicht von Aussen bewirkt, noch viel weniger aber durch Anerbieten irdischer Vortheile angeregt wird, und unter allen Voraussetzungen, um einen kleinen Zweck zu erreichen, ein großes und unendliches Opfer erfordert. Im Uebrigen schließe ich mich dem Abg. Bassermann an.

Junghanns: Die Rechte, die dem Israeliten in unserm Lande entzogen sind, bestehen einmal in der Theilnahme an der Landwirthschaft, in der gleichen Zulassung zu öffentlichen Aemtern, in dem Recht zu Gemeindeämtern, nämlich zu den Bürgermeister- u. Gemeinderathsstellen zugelassen zu werden, in dem Recht der freien Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere, und endlich in dem Vorrecht, als Gemeindebürger unbedingt angenommen zu werden. Auch ich halte mit dem Hrn. Redner vor mir die Israeliten nicht für ein eigen Volk. Ich betrachte sie als einen Theil des badischen Volks, und sofern sie unter uns wohnen als Deutsche. Auch ich glaube, daß es den Fortschritten der Zeit nicht recht angemessen ist, Jemand wegen der verschiedenen Weise, in welcher er die Gottheit verehrt, von den bürgerlichen Rechten auszuschließen. Nur dann mag der Staat einer Religionsgesellschaft die politische Gleichstellung versagen, wenn in ihrer Religion selbst und in ihrem Glauben Grundsätze enthalten sind, die sich mit denjenigen der schon aufgenommenen Religionsgesellschaften, oder mit der Freiheit und Selbstständigkeit derselben nicht vereinigen. Man hat schon oft behauptet, daß solche Grundsätze in dem Talmud enthalten seyen. Ich habe nun die Quelle, worauf man zurückwies, nachgelesen, und mich überzeugt, daß allerdings der Talmud einmal ein Religionssetz der Israeliten ist, oder von Vielen dafür angesehen wird, und daß in ihm Grundsätze enthalten sind, welche die übrigen Religionsgesellschaften gefährden können. Ich will mich in dieser öffentlichen Versammlung nicht näher über diese Grundsätze verbreiten, sondern nur eine Stelle aus dem Werke eines israelitischen Religonslehrers erwähnen. Es ist dies David Friedländer, welcher in einer Schrift über die Verbesserung der Israeliten sagt: Der streng talmudische Jude, der so unerleuchtet ist, daß er kein Jota von dem Talmud aufgeben will, kann kein Bestandtheil einer europäischen zivilisirten Gesellschaft werden. Ich habe mich aber auch überzeugt, daß der Talmud nicht nothwendig ein Bestandtheil des israelitischen Glaubens ist, und daß viele aufgeklärte Israeliten der neuern Zeit, selbst Religionslehrer, annehmen, daß man von diesen Grundsätzen des Talmud abgehen könne, ohne deshalb aufzuhören, ein getreuer Israelit zu seyn. Dahin, glaube ich, muß das Bestreben der Israeliten selbst gehen; sie müssen durch Einführung von Religionslehrbüchern, die sich einer reinen, geläuterten Lehre, nämlich jener Lehre anschließen, wie sie in dem alten Testament verkündigt ist, und ferner dadurch, daß ihre Lehrer auf die Weise gebildet werden, wie es soeben von dem Hrn. Redner vor mir bemerkt wurde, und wie es jetzt von unserer Regierung vorgeschrieben wird, Schritte thun. Sie müssen sich hierdurch vorbereiten, um ohne Gefahr für die Rechte der christlichen Religionsgesellschaft und ihrer Mitbürger, und ohne Nachtheil für die schon bestehende Kirche in unsere Mitte aufgenommen zu werden. Wird dieser Weg eingehalten, so wird nur noch eine kurze Zeit verstrichen, und wir werden ihnen die Rechte, die sie in Anspruch nehmen, mit Freuden gewähren können. So lange aber diese Stufe nicht erreicht ist, und so lange sie selbst nicht mitwirken und befördern, daß diese Stufe erreicht wird, so lange halte ich den Kommissionsantrag für gerechtfertigt, und glaube, daß man über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen muß.

Rettig: Es ist mir beinahe bange, nach den großen Anstrengungen von Scharfsinn mit meiner schlichten Sprache noch Gehör zu finden. Ich glaube, daß es gar nicht darauf ankommt, ob ein geläutertes Judenthum möglich sey oder nicht, obgleich ich meine, daß ein solches geläutertes Judenthum eine Contradictio in adjecto sey. Das ist das Wahrzeichen des Judenthums, daß es festhält an den Sätzen des Vaters, und jedes einzelne Gebot als von der Gottheit ausgegangen für unverbrüchlich und streng zu beobachten hält, und derjenige Israelite, der sich davon lossagt, sagt mit andern Worten nichts anderes, als er sey von dem Judenthum zu dem Deismus übergegangen. Darauf kommt es aber bei unserer Frage gar nicht an, sondern es handelt sich davon, ob wir Christen im Staate sind, oder ob der Staat ein christlicher Staat ist, und da sage ich gerade heraus, daß wir keine Religionspartei im deutschen Staat sind, sondern der deutsche Staat ein christlicher Staat ist. Unsere Vorältern sind nach Deutschland gewandert, und das Christenthum ist zu ihnen gekommen. Der ganze Geist unserer Verfassung, unser ganzes Leben ist nichts als ein lebendiges, thätiges Christenthum, und wer kein Christ ist, kann an der Verwaltung und der Regierung des Staats von dem untersten Zweig bis zu dem obersten keinen Theil nehmen. Es ist ohnehin eine gar nicht zu lösende Aufgabe, zu sagen, welche Israeliten sich denn zur sogenannten Emanzipation bequemt hätten. Jeder, der irgend ein Interesse dabei hat, der irgend eine Stelle will, der gern Bürgermeister wäre, oder in diesem Saale seine Beredtsamkeit zu Markt tragen möchte, wird sagen, ich bin einer von den Geläuterten. Soll aber dieses nur ein persönlicher Adel unter den Israeliten seyn, oder soll es auch auf die Nachkommen übergehen? Der bravste und bescheidenste Mann kann einen ausgearteten Sohn haben, der angesehenste israelitische Banquier kann das Unglück haben, daß der Enkel oder sein Kind zu dem Gewerbe des Großvaters, nämlich zum Schacherhandel, übergeht, und da frage ich nun, ob ein solcher wieder aus der Liste der bereits Emanzipirten gestrichen werden solle. Hier wird eine Ausscheidung nach meiner Ueberzeugung nicht möglich seyn. Es hat ein Mitglied den Muth und die Tapferkeit der Israeliten herausgehoben. Ich bin weit entfernt, ihr

Verdienst zu verkennen; allein da sie bekanntlich in Europa sehr zahlreich sind, und es ihnen an Geldmitteln nicht fehlt, so sollen sie ihr Geld und ihre Tapferkeit zusammennehmen, und dann werden sie Herr über den Halbmond werden, der in ihrem Vaterlande herrscht. Es ist unter anderem auch herausgehoben worden, es sey eine Beschränkung der Christen, daß man ihnen unmöglich mache, solche Israeliten zu wählen, denen sie gerne ihr Vertrauen schenken möchten.

Vor der Hand haben wir aber schon einen hinreichenden Spielraum für unsere Wahlen, und jedenfalls wollen wir warten, bis die Christen hier in diesem Saale bitten, man möge sie doch emanzipiren. Ich habe als Beamter in Bretten viele Gelegenheit gehabt, das Thun und Treiben der Israeliten kennen zu lernen, weil jene Gegend sehr zahlreich von ihnen bevölkert ist. Ich habe auch als israelitischer Beamter Gelegenheit gehabt, die Gesinnungen der Gebildeteren und besser Unterrichteten kennen zu lernen, und ich kann versichern, daß auch unter den Gebildeten, und denjenigen, denen es wirklich ernst ist, daß ihre Glaubensgenossen sich aus dem Schlamm des Schacherhandels erheben, sehr viele sind, die durchaus nur einen Anspruch machen, indem sie sagen: macht nur, daß unsere Leute in allen Orten des Landes aufgenommen werden. Das ist eigentlich der Nagel, an dem das wahre Verlangen der Israeliten hängt. Das wünschen sie besonders, und dieser Umstand ist es auch, der ihnen so viele Fürsprecher verschafft. Es gibt viele Gemeinden im Lande, die von der großen Zahl ihrer Israeliten sehr geplagt sind, und diese möchten gerne das Thor der andern Gemeinden geöffnet wissen, damit die Last, gemeinschaftlich getragen, etwas leichter werde. Die Gewerbe, welche die Israeliten bis jetzt, vielleicht mit einziger Ausnahme der Residenz, treiben, sind sehr unbedeutend. Viele haben sich zu Gewerben gemeldet, aus dem einfachen Grunde, weil eine ältere Verordnung die Erlaubniß des Heirathens an diese Bedingung geknüpft hat. Von den Israeliten auf dem Lande haben aber wenigstens $^3/_4$ Theile das begonnene Gewerbe wieder verlassen und sind zu dem Handel übergegangen. Es könnte seyn, daß der Versuch, ihnen in Bezug auf die Ansiedelung in andern Orten eine Erleichterung zu verschaffen, gerade dahin führte, daß sie unter dem Vorgeben eines Gewerbs in den neuen Niederlassungsort einwandern, und wenn sie ihre Haushaltung begonnen haben, auch den Handel anfangen. So viel ich weiß, hat das Vorwort des Staatskanzlers von Hardenberg in Preußen den Erfolg noch nicht gehabt, daß man dort den Israeliten gleiche politische Rechte mit den Christen gegeben hat. Wenn aber das Vorwort jenes großen preußischen Staatsmannes bei seinen eigenen Landsleuten diese Wirkung noch nicht gehabt hat, so muß doch irgend ein geheimer Anstand obwalten, warum es nicht geschehen ist. Warum dagegen wir auf das Vorwort jenes Staatsmannes mehr Gewicht legen wollen, als auf die Worte unseres Ministers Winter, welcher sagte, „laßt mir die Israeliten vom Leibe", weiß ich nicht. Ich glaube deshalb, wir wollen den Israeliten ihre geistige Bildung recht sehr gönnen, und uns freuen, wenn sie sich in jeder Beziehung erheben. Wir wollen sie aber Juden seyn lassen, und wir wollen Christen bleiben. Ich trage auf die Tagesordnung an.

Zittel: Nur mit widerstrebendem Gefühle gab ich als Kommissionsmitglied meine Zustimmung zu dem Antrage auf Tagesordnung, insbesondere auch darum, weil man immer geneigt ist, die noch immer vorhandene Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Emanzipation der Israeliten auf die Rechnung einer religiösen Unduldsamkeit zu schreiben, wie denn auch der Abgeordnete Bassermann vorhin die Religion als den eigentlichen Grund dieser Abneigung genannt hat. Nur um diese Ansicht zu bekämpfen, habe ich das Wort genommen. Man müßte den Geist des Christenthums sehr verkennen, wenn man glauben wollte, daß er eine äussere Benachtheiligung eines Menschen seiner religiösen Ueberzeugung wegen verlange. Eher könnte man annehmen, daß ein kirchliches Interesse dieß erheische. Allein dem ist nicht so. Im Gegentheil fordert gerade das wohlverstandene Interesse einer religiösen Gemeinschaft eine völlige bürgerliche Gleichstellung aller Staatsbürger, mögen sie einer Konfession angehören, welcher sie wollen. Nichts hat der Kirche mehr geschadet, als der äussere Zwang, womit man die Leute in ihre Gemeinschaft einzutreten genöthigt hat, indem man den Genuß bürgerlicher Rechte daran knüpfte. Dadurch sind fortwährend eine große Anzahl von Staatsbürgern, welche weder Christen sind, noch es seyn wollen, gezwungen, zu einer christlichen Kirche sich zu bekennen, und bilden, weil sie nur mit Widerwillen ihr angehören, in derselben eine todte Masse, welche jede freie Bewegung hindert, jede geistige Erhebung niederhält. Dieß ist am fühlbarsten, wenn Diejenigen, welche die Kirche regieren, selbst zu dieser todten Masse gehören. Eine Emanzipation nicht nur der Juden, sondern überhaupt aller Nichtchristen, wäre in der That als eine Emanzipation der christlichen Kirche selbst anzusehen.

Ebensowenig steht der Emanzipation der Juden, wie vorhin herausgehoben wurde, die Idee des christlichen Staates entgegen. Ich kann nämlich die Verwirklichung der Idee eines christlichen Staates nicht darin finden, daß Jedermann, welcher Ansprüche auf den Genuß der bürgerlichen Rechte darin machen will, gezwungen sey, einer der christlichen Kirchen anzugehören; sondern das scheint mir ein christlicher Staat zu seyn, dessen ganze Gesetzgebung und Verwaltung von einem christlichen Geiste, d. h. von einem Geiste ächter Humanität durchdrungen ist. Aber gerade da, wo dieser Geist vorwaltet, wird man gewiß am wenigsten eine Person oder eine religiöse Genossenschaft um ihrer religiösen Ueberzeugung willen eine äussere Benachtheiligung fühlen lassen, oder von dem Genusse bürgerlicher Rechte ausschließen; es müßte denn gerade diese Person oder Genossenschaft eine entschieden feindselige Stellung — nicht gegen das Christenthum, als solches, was Jedem freistehen muß, sondern gegen die christliche Gemeinschaft einnehmen, was man jedoch von den Juden nicht behaupten kann. Was aber die öffentliche Stimmung der Emanzipation der Juden noch immer abgeneigt macht, das ist ausser den verhaßten Erwerbszweigen ihrer großen Mehrzahl, hauptsächlich ihre scharf ausgeprägte Nationalität, wie sehr man das auch bestreitet. Diese Nationalität hat eine religiöse und darum eine bleibende,

nur mit dem ursprünglichen Judenthum selbst aufhörende Basis. Das ganze jüdische Religionsgesetz geht eben davon aus, die Juden als ein abgesondertes Volk zu erhalten; nur aus diesem Standpunkte können wir ihre Speise- und andere Gesetze beurtheilen, wenn sie uns nicht höchst sonderbar erscheinen sollen. Dadurch nehmen die Juden der übrigen Bevölkerung gegenüber, wenn auch nicht eine feindselige, doch immerhin keine freundliche Stellung ein. Es ist oft ausgesprochen und noch nie vollständig widerlegt worden, daß, so lange die Juden in der scharf ausgeprägten Nationalität beharren, ihr Eintreten in das Leben eines andern Volkes nie ein wahres seyn könne. Dagegen aber ist freilich auch nicht zu verkennen, daß diese Nationalität wenigstens theilweise sich mehr und mehr verwischt, aber auf der andern Seite auch nicht, daß in dem nämlichen Maaße die Emanzipation derselben fortschreitet; denn man kann doch nicht läugnen, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden ganz anders geworden sind, als sie noch vor 50 Jahren waren. So wird nach meiner Ueberzeugung es auch in der Zukunft der Fall seyn; in dem Maaße, als der eigenthümlich nationale Karakter des Judenthumes sich verwischt, wird auch die Emanzipation desselben zu Stande kommen. Hierin dürfen wir auch den Grund suchen, warum so viele Juden die Emanzipation selbst nicht wollen. Sie fühlen, daß sie aufhören, ein Volk zu seyn, und eine bloße religiöse Sekte werden; sie fühlen, daß die Emanzipation der Gränzstein der Geschichte des Judenthumes ist. Daß ausserdem der alsbaldigen vollen bürgerlichen Gleichstellung der Juden auch materielle Hindernisse im Wege stehen, ist bereits gesagt worden. Aus allen diesen Gründen halte ich eine plötzliche Emanzipation ohne Uebergangsperiode für unmöglich.

(Schluß folgt.)

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Mittwoch, den 24. August 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung Generalauditor Vogel, Hauptmann v. Böckh.

Der Abg. Rettig übergibt seinen Bericht über das Hundstaregesetz.

v. Itzstein begründet hierauf seine Motion auf Abänderung des §. 12 des Zehntgesetzes.

Auf Antrag des Abg. Schaaff und mit Zustimmung des Motionsstellers wird die Motion der Kommission zugewiesen, welche über die Motion des Frhr. v. Göler, über einen verwandten Gegenstand, zu berichten hat.

Der Abg. Junghanns übergibt seinen Bericht über die von der ersten Kammer in Folge jener Motion beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über das Militärbudget. Spezielle Diskussion.

Einnahme §§. 1—8: 19,680 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand. I. Für den laufenden Dienst. Titel I. Ministerium: 40,200 fl. Der Effektivetat beträgt 39,495 fl. Die Bewilligung für 1839/41: 39,590 fl. Die Summe von 705 fl., um welche die Forderung höher steht, als der Effektivetat, soll zu Gagen- und Gehaltsaufbesserungen verwendet werden. Die Kommission hält dafür, daß in der gegenwärtigen ohnehin überlasteten Budgetperiode ohne dringendes Bedürfniß keine Zulagen ertheilt, sondern sie auf eine Zeit verschoben werden sollen, wo im Militärhaushalt namhafte Ersparnisse eintreten können, und schlägt vor: bei der früheren Bewilligung von 39,590 fl. stehen zu bleiben.

Im nachträglichen Büdget werden weitere 400 fl. verlangt, um jedem der 4 Revisoren eine Revisionsgebühr von 100 fl. zuzuweisen, in deren Genuß die Revidenten der übrigen Staatsverwaltungszweige sich befinden. Die Kommission schlägt die Nichtverwilligung vor aus folgenden 2 Gründen:

1) das Finanzministerium habe nämlich Nachforderungen ihrer Konsequenzen wegen zurückgezogen,

2) diese Diener seyen im Verhältniß zu denen anderer Verwaltungszweige durchschnittlich höher besoldet.

Regierungskommissär Hauptmann v. Böckh bekämpft den Kommissionsantrag, der auf irrigen Voraussetzungen beruhe, indem die Durchschnittsberechnung der Besoldungen beim Kriegsministerium und bei den andern Ministerien zum Nachtheil des ersteren sich herausstelle, was im Einzelnen nachgewiesen wird. In Betreff der Revisionsgebühr sey es ebenfalls irrthümlich, wenn die Kommission sage, das Finanzministerium habe eine ähnliche Nachforderung zurückgezogen; bei allen Ministerien finde der Bezug von Revisionsgebühren schon statt, nur für das Kontrollbureau sey jene Summe zurückgezogen worden.

Vogelmann spricht für Bewilligung des ersteren Postens, den die aufgelöste Kammer bereits bewilligt gehabt habe. Er verliest die betreffende Stelle des von ihm früher erstatteten Kommissionsberichts. Seither hätten die Verhältnisse sich nicht geändert, er bleibe daher bei seinen früheren Votum und stelle den Antrag auf Verwilligung.

Hoffmann: Die frühere Budgetkommission habe noch nicht das nachträgliche Budget mit seinen enormen Forderungen vor Augen gehabt; nur mit Rücksicht auf diese verweigere die jetzige das früher schon Verwilligte.

Mathy äußert sich in gleichem Sinne; werde das nächste Büdget menschlicher seyn, so werde es auch die Kommission seyn.

Nachdem Hauptmann v. Böckh nochmals zu Gunsten der Position gesprochen hatte, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abg. Vogelmann verworfen.

Titel II. Adjutanten des Großherzogs 14,112 fl. Der Normaletat beträgt 6001 fl. 20 kr. Hierzu kommen:

1 Generaladjutant, Besoldung . .	7332 fl. 12 kr.
„ 7 Rationen .	681 „ 20 „
1 Flügeladjutant der Kavallerie 5 Rationen statt der normalmäßigen 4 also 1 mehr	97 „ 20 „
	8111 fl. — kr.

Die Kommission stellt den Antrag, die Summe von 6001 fl. definitiv und 8111 fl. als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen.

Hauptmann v. Böckh: Der Bericht der Budget-Kommission will den ganzen Aufwand des Generaladjutanten mit 8015 fl. 52 kr. auf den vorübergehenden Aufwand verweisen, indem nicht aufgefunden werden könne, daß, wie das Kriegsministerium behaupte, nach den Beschlüssen von 1833 davon der Betrag des Chefs des Generalstabs in Abzug kommen müsse, wodurch das Kriegsministerium nur 4074 fl. 12 kr. als vorübergehend berechne.

Diesem Ansatz des Kriegsministeriums liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. Auf dem Landtag von 1833 kam nach Aufhebung der Generaladjutantur der General-Adjutant zugleich als Chef des Generalstabes dort in Ansatz. Die Budgetkommission stellte den Antrag, 11,029 fl. von der Position „Armeekorps und Generalstab" dem vorübergehenden Aufwand zuzuweisen. Die Regierung beantragte in der Sitzung vom 5. Nov. 1833, Protokollheft 21, S. 189, nur 10,690 fl., also 339 fl. weniger, darauf zu nehmen, welche Differenz davon herrühre, daß die Kommission für den Korpskommandanten 6000 fl. als Normal annehme, die Regierung nur 5944 fl.; statt der Gage des Unterchefs, wie sie gegenwärtig bestehe mit 3146 fl., schlage die Regierung die Gage eines Obersten der Kavallerie vor wegen des gleichen Pferdebezugs; die Gage des zweiten Stabsoffiziers, welche die Kommission zu 2500 fl. annehme, betrage 2532 fl., woraus sich diese Differenz von 339 fl. ergebe.

Dieser Regierungsvorschlag wurde angenommen, und seitdem erschien der Generaladjutant, wie die schriftlich übergebene Zusammenstellung des vorübergehenden Aufwands pro 1835/36 und der Kommissionsbericht von 1837 zeigt, mit 4384 fl. 12 kr. Auf dem vorübergehenden Etat pro 1839/40 und 1841/43 erscheinen nun 4074 fl. 10 kr., was von dem indessen eingeführten Gagetarif und dadurch erhöhten Bezug des Chefs vom Generalstab durch Pferdegelder herrührt.

In dem Normaletat stehen nun unter der Rubrik „Adjutanten des Großherzogs", nur 2 Flügeladjutanten und der Generaladjutant nicht. Dieser Ansatz ist ein Uebertrag aus dem Normaletat von 1831, wo nur zwei Flügeladjutanten stunden, der Generaladjutant aber unter der Position Generaladjutantur.

Eine bestimmte Gage kann auch keiner Zeit als Normale aufgestellt werden, sondern es wird für künftig nur die Normalgage nach der Charge des Generaladjutanten angesetzt werden können; denn die Wahl des Kriegsherren bei einer künftigen Veränderung kann durch einen bestimmten Etatssatz nicht wohl beschränkt werden, wenn es sich um eine Person handelt, welche in dessen nächste Umgebung gezogen werden soll; es kann also hiernach künftig diese Stelle je nach der Charge, in der die Person steht, welche sich des höchsten Zutrauens des Kriegsherrn zu erfreuen hat, ein Generalmajor oder General-Leutenant seyn.

Davon, daß gar kein Generaladjutant vorhanden seyn soll, wie es durch Uebertragung des ganzen Aufwandes des Generaladjutanten auf den vorübergehenden Etat den Anschein erhielte, kann nie die Rede seyn; es kann dieses auch wohl die Absicht Ihrer verehrlichen Kommission nicht seyn; der Kriegsherr muß einen Generaladjutanten in seiner Nähe haben; Sie finden auch in ganz Deutschland nicht einen Staat, welcher eine Baden gleich oder nahe kommende Truppenanzahl hält, in welchem nicht ein Generaladjutant bestünde, wie die Etats von Sachsen, Württemberg und den beiden Hessen nachweisen können.

Es wird daher wohl von dem Antrag Ihrer verehrlichen Budgetkommission Umgang genommen und die Sache so belassen werden können, wie es die vorhergehenden Kammern angenommen haben, was ich Ihnen, meine Herren, hiermit empfehle.

Die Kammer nimmt den Kommissionsantrag an.

Tit. III. Armeekorps.

1) Korpskommando und Generalstab 23,851 fl. Der Antrag der Kommission geht auf Verwilligung und wird angenommen.

2) Infanterie. a) Divisions- und Brigadestäbe 16,316 fl., 15 fl. mehr als 1839/41. Der Bericht der Kommission trägt auf Verwilligung der Summe an, mit der Bemerkung, daß die Stelle eines Divisionärs der Infanterie, für welche die Kammer von 1835 schon die Mittel verweigert habe, und die dennoch von der Regierung errichtet worden sey, bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werden möge. Sie schlägt daher vor, die Summe von 9427 fl. definitiv, und die weiteren 6889 fl. für den Divisionär als vorübergehenden Aufwand zu verwilligen.

Hauptmann v. Böckh: Ihre verehrliche Budget-Kommission glaubt, auf der Verwahrung der Kammer von 1837 beharrend, daß die Stelle des Divisionärs bei einer Personalveränderung nicht mehr besetzt werden möchte, den ganzen Aufwand des Infanteriedivisions-Kommandos mit 6895 fl. dem vorübergehenden Aufwand zuschreiben zu müssen.

Die Regierung dagegen führt nur die Mehrbezüge des dermaligen Divisionärs in dem vorübergehenden Aufwand auf mit 995 fl.

Auf den Landtagen von 1835 und 1837 hat die Regierung bestimmt erklärt, daß ein besonderes Kommando der Infanteriedivision bestehen müsse, und hat Dieses vielfach erläutert und begründet. Von der Kommission von 1835 wurde entgegengestellt, daß ein solches früher nicht bestanden habe, dabei aber ausser Acht gelassen, daß früher eine Inspektion der Infanterie bestand, sowie, daß früher 9 Generale vorhanden waren, während jetzt in Allem nur 6 vorhanden sind; bei der großen Anzahl Generale konnte also früher die Stelle entbehrt werden, da die Leute dazu vorhanden waren; es sollen aber jetzt keine Generale und Offiziere ohne ständige Funktion gehalten werden, deshalb mußte die Stelle geschaffen werden. Besondere Rücksicht muß darauf genommen werden, daß Baden bei Aufstellung des Bundesheeres einen hohen General mehr zu stellen hat, als es für sein eigenes Kontingent bedarf, sowie, daß wir auch für die Reserve, aus drei Infanteriebataillonen, einem Kavallerieregiment und einer Batterie bestehend, eines besondern Kommandeurs bedürfen, für welchen aber derzeit keine Forderung gestellt worden ist.

Vergleicht man den Stand unserer Generalität mit dem anderer Bundesstaaten, so ergibt sich, daß wir von allen den geringsten Stand haben, indem

	Gew. Konting.	Akt. Generale.		Generale.
Bayern	auf 30,000 M.	48	od. auf 1000 M.	1,60
Sachsen	„ 12,000 „	13	„ „ „ „	1,08
Württemberg	„ 13,955 „	13	„ „ „ „	0,93
Gr. Hessen	„ 6,195 „	8	„ „ „ „	1,29
Kur-Hessen	„ 5,679 „	6	„ „ „ „	1,58
Baden	„ 10,000 „	6	„ „ „ „	0,60—0,70.

Also beiläufig nur $^2/_3$ von dem Staat, welcher den zunächst niedersten Stand nachweist.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß in dem so wichtigen Theil der Heeresbefehligung die Regierung alle nur möglichen Ersparnisse hat eintreten lassen, und daß sie daher bestimmt erklären muß, daß sie ohne Verletzung ihrer Bundespflichten nicht weiter herunter gehen kann, daher ich auch hier erklären muß: daß die Rerung der Ueberweisung des ganzen Aufwandes für das Infanteriedivisionskommando ihre Zustimmung nicht geben kann, und ich glaube, die Kammer wird nach der so eben angestellten Vergleichung keinen Anstand nehmen, dieser Position in der von der Regierung behandelten Weise ihre Zustimmung zu geben.

Die Abg. v. Itzstein und Hoffmann vertheidigen den Kommissionsantrag; für die Zeit des Kriegs möge diese Stelle nothwendig seyn, aber nicht im Frieden. Die Kammer nimmt den Kommissionsantrag an.

b) Regimenter 612,657 fl. Dazu in den Abänderungen des ordentlichen Budgets 2878 fl., zusammen also 615,535 fl. Der Bericht trägt auf Verwilligung an, mit Hinweisung auf den Bericht der frühern Budgetkommission, erstattet vom Abg. Vogelmann, wo die ausführlichen und genauen Nachweisuugen über diesen Theil des Militäraufwandes enthalten seyen.

Im nachträglichen Budget erscheint unter Tit. III. §. 2 b „Infanterieregimenter" eine Mehrforderung von jährlichen 147,655 fl. 46 kr. Die Forderung wird durch die Vermehrung der Infanterie von 7854 Streitbaren, die aus der Konskription zu ergänzen sind, auf 11,260, also um 3406 Mann, begründet. Die nächste Folge war, sagt der Kommissionsbericht weiter, die Errichtung eines eilften Bataillons, welches zur Umgehung eines besondern Administrations- und Sanitätspersonals und sonstiger Verwaltungskosten dem Leibregiment als 3. Bataillon zugetheilt wurde. Der Bericht enthält die weitere Nachweisung über das Detail der Mehrforderung des nachträglichen Budgets, die eine Folge des Bundesbeschlusses sey, wonach die Reserve und Ersatzmannschaft im Frieden schon bereit gehalten werden solle. Die Kammer habe diese Auslegung zwar zur Zeit der Gefahr als gerechtfertigt, keineswegs aber als dauernde Einrichtung für den Frieden anerkannt. Die Errichtung des 11. Bataillons, sagt der Bericht, wird mit technischen Gründen unterstützt, in die näher einzugehen wir uns nicht berufen fühlen.

Die Kommission schlägt vor: den durchschnittlichen Dienststand des Armeekorps, und hier zunächst der Infanterie, so weit er über sein früheres Maaß hinausgeht, nur für diese Budgetperiode als vorübergehenden Aufwand zu genehmigen.

Hiernach wäre 1) die Nachforderung der Regierung zu Titel III. 2 b. im Betrag von 2822 fl. 55 kr. (Dienstalterszulagen durch Anrechnung der Unteroffiziersjahre) definitiv,

sodann die Summe von . . 127,409 fl. 43 kr.
nebst weitern . . . . . 17,212 fl. 58 kr.

für Mannöver als vorübergehender Aufwand zu genehmigen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Ebenso ohne weitere Diskussion die Positionen III. 3. Kavallerie. a) Brigadestab: 5552 fl. definitiv, 300 fl. vorübergehend, als um welche Summe der Effektivetat den Normaletat überschreitet. b) Regimenter: 359,250 fl. definitiv, 1434 fl. vorübergehend. Im nachträglichen Budget werden für Vermehrung des Dienststandes gefordert 70,594 fl. Die Kommission trägt auf vorübergehende Verwilligung an, mit Ausnahme von 269 fl. Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Kriege, die definitiv bewilligt werden. III. 4. Artilleriebrigade: 135,926 fl. 1 kr. (472 fl. als Ueberschreitung des Normaletats nur vorübergehend.) Im nachträglichen Budget werden weiter gefordert: 21,969 fl. 39 kr. für jedes der beiden Budgetjahre. Der Bericht lobt das löbliche Bestreben nach Sparsamkeit in den Nachweisungen über diese Forderung. Vermehrung der Rahmen: 5928 fl. 17 kr. Erhöhung des Dienststandes 16,031 fl., wovon 83 fl. definitiv als Dienstalterszulagen, 15,952 fl. vorübergehend.

Zu Besserstellung der Nichtstreitenden werden verlangt: 1) für die Auditoren, Regimentsärzte, Oberchirurgen, Oberthierärzte, Chirurgen, Thierärzte, und Regimentsqartiermeister, Aufbesserungen für beide Jahre zusammen im Betrag von 1262 fl. 30 kr., wovon

unter Titel IV. Militärgerichtsbarkeit	158 fl. 20 kr.
kommen, also hier verbleiben . . .	1104 fl. 10 kr.
oder für ein Jahr	552 fl. 5 kr.

Die Besserstellung soll in der Weise stattfinden, daß die ersten Dienstjahre, für welche keine Alterszulage gegeben wird, von 6 Jahren auf 3 zurückgeführt werden. 2) Für die Chirurgen und Thierärzte, deren Anfangsbesoldung nur 250 fl. beträgt, wird ausser der vorbemerkten Aufbesserung noch ein Monturaversum von jährlichen 48 fl. angesprochen, was für 13 solche Diener eine Summe von jährlichen 624 fl. erfordert. Die Kommission erkennt die Billigkeit dieser Forderungen namentlich in Bezug auf Chirurgen und Thierärzte an, lehnt aber die Verwilligung ab, weil dem Militäraufwand eine so bedeutende Steigerung drohe; bevor man daher wisse, in wie weit den billigen Wünschen und Anträgen auf Wiederherstellung eines annehmbaren Friedensstandes werde entsprochen werden, vermag sie nur das Allerdringendste zu verwilligen, d. h. die 624 fl. für die Chirurgen und Thierärzte. — Ueber diese Position entspann sich eine längere Debatte, wobei zuerst Generalauditor Vogel das Wort ergriff, um in ausführlichem Vortrage die Gründe der Billigkeit auseinander zu setzen, welche für Bewilligung der ganzen Forderung der Regierung sprächen; er setzt die Lage der Auditoren auseinander, die mit den Amtsassessoren gleichzustellen seyen, aber nur 600 fl. als Anfangsbesoldung bezögen, während letztere 800 fl. hätten und noch dazu nicht die Auslagen, wie die ersteren, da sie zum Theil in kleinen Orten wohnten, wo es wohlfeiler zu leben sey. Muthe

man einem Auditor zu, mit 600 fl. 6 Jahre lang zu leben, während ein Assessor gleich im Anfang seiner Dienstzeit mit 800 fl. angestellt werde, so werde dies natürlich die Folge haben, daß kein tüchtiger junger Mann um die Stelle eines Auditors künftig sich bewerben und so der Dienst leiden werde; dieser sey aber sehr schwierig und umfassend, und man spreche in der That mehr in seinem, als der Auditoren Interesse, wenn man auf Verbesserung der Lage der letzteren dringe, die auf eine Weise, welche die Staatskasse in keiner Weise belaste, auszuführen sey.

Schaaff begründet in ausführlichem Vortrage seinen Antrag auf Genehmigung der Regierungsforderung, namentlich auch mit Bezug auf die Regimentsärzte, denen nicht zugemuthet werden könne, wenn sie vom Oberchirurgen zu Regimentsärzten befördert würden, noch 6 Jahre lang nur die Besoldung zu beziehen, die sie als Oberchirurgen bezogen hätten, was nach dem bisherigen Gebrauch der Fall seyn würde.

v. Itzstein wiedersetzt sich dem Antrag des Abg. Schaaff; abgesehen von dem Grundsatz der Budgetkommission, in dieser Periode keine Zulagen zu verwilligen, sey auch noch das bei der Verminderung der sechs Jahre auf drei zu bedenken, daß man wahrscheinlich dann bei diesen Kathegorien der Militärbeamten nicht stehen bleiben, sondern auch andere noch beiziehen werde, z. B. in Betreff der Alterszulagen.

Hauptmann v. Böckh: Diese Befürchtung sey nicht begründet; die Regierung sey so zurückhaltend in ihren Forderungen, daß sie nie etwas Anderes, als das Nothwendige verlange. Der Gagentarif sey freilich kein Gesetz, aber die Kammer habe ihn in der Voraussetzung als Norm für die Regierung anerkannt, daß sie ihn wie ein Gesetz halten werde, und zwar habe sie dies erst gethan, als sie Seitens der Regierung diese Zusicherung erhalten gehabt.

v. Itzstein: Die Erklärung sey allerdings gegeben worden, die einzelnen Bestimmungen desselben nicht zu überschreiten; das mache ihn aber noch zu keinem Gesetz.

Generalauditor Vogel: Fest steht aber, daß die Militärbeamten ein Recht dadurch erlangt haben.

Vogelmann und Junghanns sprechen für Schaaff's Antrag, Hoffmann dagegen, mit Vertröstung auf den nächsten Landtag.

Sander erklärt sich gleichfalls dagegen und läugnet, daß diejenigen, welche noch nicht in den Bezug der Alterszulagen getreten seyen, ein Recht darauf hätten, was bei denen allerdings der Fall sey, die bereits in den Genuß getreten seyen. Uebergehend auf die Auditoren u. s. w., spricht er sich gegen die Dringlichkeit der Aufbesserung aus, indem er die Vergleichung der Auditoren mit den Amtsassessoren für unzuläßig erklärt; letztere hätten mehr zu thun und seyen selbstständiger, während die Auditoren nur berathende Stimmen hätten; als solche seyen sie mit 600 fl. gut bezahlt. Am meisten lasse sich noch für die Regimentsquartiermeister sagen, da sie am meisten zu thun hätten. Das Sanitätspersonal habe neben der Besoldung noch die Privatpraxis; auch habe ein Physikus mehr zu thun, als ein Regimentsarzt und doch nicht mehr Besoldung.

v. Stockhorn: Das Amt der Auditoren ist keineswegs so unwichtig, wie behauptet wurde. Man sagte, sie seyen nicht so selbstständig und unabhängig, wie die Amtsassessoren. Allein gerade, weil es bei ihnen nicht genügt, daß sie nur sich selbst überzeugen, sondern weil ihr Beruf es mit sich bringt, ihre Ueberzeugung als Rechtsgelehrte auf die militärischen Obern überzutragen, so bedarf es besonders tüchtiger Männer. Und diese Männer müssen nicht blos im Fach der Zivil- und Kriminalrechtspflege bewandert seyn, sondern auch noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, was ein besonderes Studium erfordert.

Es leuchtet ein, daß, wenn die Auditorate stets nur mit Anfängern besetzt würden, der Dienst leiden müßte. So lange aber die Auditoren nicht einmal die Aussicht haben, nach drei Jahren dieselbe Besoldung wie ein Amtsassessor zu erhalten, werden sie ihren Dienst so bald als nur immer möglich mit dem eines Amtsassessors vertauschen.

Ohnedem wäre auch dann, wenn die Forderung der Regierung bewilligt würde, die Lage beider Staatsdiener noch immer nicht gleich. Ausser den schon von andern Rednern hervorgehobenen Momenten mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Auditor gar keine Accidenzien bezieht, wie ein Amtsassessor, an Diäten und dergleichen.

Früher suchte man sie dadurch zu entschädigen, daß man ihnen die Ausübung der Advokatur gestattete, was — wie mir die Herren von jenem Stande in diesem Hause zugeben werden, — immerhin einiges Einkommen gewährt. Allein diese Befugniß wurde ihnen in neuester Zeit ohne alle Vergütung — obwohl, wie ich anerkenne, im Interesse des Dienstes — entzogen.

Gewiß fordert es daher die höchste Billigkeit, durch Verwandlung des Serenniums in ein Triennium — was nur einen unbedeutenden Aufwand verursacht — ihre Lage einigermaßen zu verbessern, und ich stimme aus vollem Herzen dafür.

Bei erfolgender Abstimmung ergibt sich Stimmengleichheit, 24 gegen 24. Der Präsident entscheidet für den Antrag des Abg. Schaaff.

Unter dem Titel III. werden für Vermehrung des Militärsanitätspersonals im Frieden verlangt 2698 fl., womit jedem Infanterieregiment ein weiterer Chirurg, dem Leibregiment, als aus drei Bataillonen bestehend, zwei zugetheilt werden sollen. Um nun tüchtige Chirurgen dadurch zu erhalten, daß man ihnen Aussicht auf Beförderung eröffnet, sollen für die sechs neu aufzustellenden Chirurgen fünf Oberchirurgenstellen geschaffen werden, und zwar eine I., zwei II. und drei III. Klasse mit den bisherigen Bezügen von 600 fl., 500 fl., 400 fl., zusammen 2400 fl. und ein Chirurg mit 250 fl. nebst dem in der vorhergehenden Postiton beantragten Monturgeld von 48 fl. weitere 298 fl.

Die Begründung der Regierungsforderung haben wir im Abdruck des nachträglichen Budget gegeben. Die Kommission glaubt auch hier, wie der Bericht sagt, eine nähere Erörterung umgehen zu können. Ohne ein Urtheil über das Bedürfniß einer Vermehrung des Militärsanitätspersonals überhaupt zu fällen, halten wir dieselbe doch nicht für so dringend, um bei den gegenwärtigen Verhältnissen darauf eingehen zu müssen, und schlagen daher vor, eine günstigere Gestaltung des Militäraufwandes überhaupt abzuwarten, und die Nach-

forderung von 2698 fl. für die laufende Budgetperiode abzulehnen.

Hauptmann v. Böckh: Meine Herren! Kann die Erörterung eines Gegenstandes, von welchem das Wohl und Wehe der Söhne des Vaterlandes abhängt sowohl im Krieg, als Frieden, den Volksvertretern so ferne liegen? Ist es nicht eine heilige Pflicht für den Staat, für die Gesundheit seiner Krieger, welche Blut und Leben einsetzen müssen, jede mögliche Vorsorge zu treffen? Mit welchem Gefühl soll der Soldat dem Feinde entgegen treten, wenn er nicht einmal Hülfe im Fall eines Unglücks zu erwarten hat? Auch diese Forderung ist von der Regierung in der Vorlage des nachträglichen Budgets ausführlich begründet worden, und durch statistische Notizen nachgewiesen, daß Baden in der Vorsorge für seine Soldaten in dieser Beziehung gegen andere Staaten sehr weit zurücksteht. Ueberdies verlangt die Kriegsverfassung im §. 39 ganz bestimmt, daß dieses ärztliche Personal auch im Frieden für die Truppen vollständig vorhanden sey. Ich werde mich daher wohl nicht irren, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß Sie, meine Herren, diese Position nochmals in Betrachtung ziehen und zu einem andern Beschluß kommen, als Ihre verehrliche Kommission Ihnen vorschlägt.

Schaaff stellt den Antrag auf Verwilligung der 2698 fl. Man übe eine Pflicht gegen den Soldaten.

Mathy unterstützt für seine Person diesen Antrag, da er in Folge näherer Erkundigungen sich von der Nothwendigkeit dieser Position überzeugt habe.

Hoffmann: Die Erhöhung des Militärstandes sey nur vorübergehend bewilligt, man könne daher keine dauernde Vermehrung des Sanitätspersonals schon jetzt bewilligen; denn was wolle man dann mit letzterem anfangen, wenn der Militärstand wieder vermindert werde?

Vogelmann und Waag erklären sich für Schaaff's Antrag, v. Itzstein dagegen; die Kammer nimmt ihn an.

Titel IV. Militärgerichtsbarkeit.

Für das Oberkriegsgericht werden gefordert 6000 fl.
Der Effektivetat für 1839—41 war . . . 5800 fl.

Die Vermehrung von 200 fl. kömmt von einer Besoldungszulage von 100 fl. für einen Rath und einer Zulage von 100 fl. für den Sekretär (Praktikant), wozu die Mittel bewilligt waren.

Die Kosten der Garnisonsauditorate sind den früheren Budgetsätzen gleich, mit Ausnahme der allgemein eingetretenen und von der vorigen Kammer genehmigten Erhöhungen der Ansätze für Holz, Licht, Hospitalkosten und Kasernirung; letztere betrifft nur den Gefangenwärter.

Der Effektivetat beträgt	8061 fl.	38 kr.
Für 1839—41	8018 fl.	3 kr.
also mehr:	43 fl.	35 kr.

Der Effektivetat für die Militärgerichtsbarkeit stellt sich hiernach auf 14,061 fl. 38 kr. Gefordert werden 14,162 fl., also 100 fl. mehr, welche zur Einweisung eines in die Alterszulage von 100 fl. einrückenden Auditors erforderlich sind. Im nachträglichen Budget kommen hiezu noch 79 fl. für Aufbesserung der Dienstalterszulage eines Auditors durch Zurückführung des Sereniums auf ein Triennium.

Ihre Kommission theilt die Ansicht der Kammern von 1833 und 1835, daß ein privilegirter Gerichtsstand für das Militär nicht nothwendig ist, und daß, so lange derselbe besteht, ein Rath, in Verbindung mit Rechtsgelehrten anderer Stellen, zur Besorgung der Geschäfte hinreiche; sie schlägt Ihnen demnach einstimmig vor, für das Oberkriegsgericht die Besoldung des Rathes mit 2200 fl. definitiv, den übrigen Aufwand mit 3800 fl. als vorübergehend zu bewilligen; den Kosten für die Garnisonsauditorate mit 8162 fl. Ihre Zustimmung zu ertheilen; die nachträglich geforderten 79 fl. aber aus den Gründen, die wir bei den zwei letzten Positionen des Titel III. im nachträglichen Budget angeführt haben, einstweilen nicht zu genehmigen.

Generalauditor Vogel: Es scheine der Kommission bei ihrem Antrage der bedauerliche Gedanke vorgeschwebt zu haben, der schon früher erschienen, dann wieder auf eine Zeitlang verschwunden, und jetzt abermals aufgetaucht sey; der Gedanke nämlich, daß die Militärgerichtsbarkeit werde aufgehoben werden können; das aber könne und werde nicht geschehen; sollten auch Aenderungen in der Militärgesetzgebung stattfinden, so werde darum ein Oberkriegsricht nie überflüssig werden, wie bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand nachgewiesen worden sey. Die Mitglieder des Oberkriegsgerichts seyen zugleich Mitglieder des Kriegsministeriums, wo sie den größten Theil ihrer Geschäfte hätten; es sey daher nur eine Rechnungsform, wenn man ihre Besoldung auf den Etat des Oberkriegsgerichts gestellt habe. Das Oberkriegsgericht habe ferner früher aus 3 Mitgliedern bestanden, seit 1834 bestehe es nur noch aus zwei. Beim Kriegsministerium sey kein Ueberfluß an Stellen, und die Angestellten mit Arbeit vollauf beschäftigt. Der Hr. Redner bezieht sich noch auf die Verhandlungen von 1833 und 35 und von 1837, 39 und 41, welche den obschwebenden Irrthum beseitigt gehabt hätten, in den man jetzt abermals verfalle.

Sander: Das Oberkriegsgericht sey in diesem Saale nie als eine nothwendige Stelle betrachtet worden; die Zivilrechtspflege könne man den Zivilgerichten überlassen, mit der Strafrechtspflege könne man's halten wie in Frankreich.

Generalauditor Vogel gibt in Erwiderung dessen eine nähere Darstellung des Geschäftskreises des Oberkriegsgerichts, um darzuthun, daß die Mitglieder desselben eben so ausgebreitete, als schwierige Geschäfte zu bearbeiten hätten.

Da in der Kammer kein anderer Antrag gestellt wurde, so wird der Kommissionsantrag (mit Verwilligung der 79 fl.) angenommen.

Titel V. Sanitätsdirektion.

Titel VI. Rekrutirung, 5719 fl.

Titel VII. Militärbauwesen 21,125 fl.

Titel VIII. Kommandantschaften 9789 fl. „Die letzte Bewilligung war 9634 fl. Jetzt werden 155 fl. mehr gefordert, oder 160 fl. über den Effektivetat, um eine gebührende Zulage zu geben. Da keine Gage und Zulage unter ihrem Normalbetrage steht, so können wir, ohne nähere Begründung der Nothwendigkeit, die Genehmigung nicht vorschlagen und tragen somit auf Bewilligung der frühern Summe von 9634 fl. an."

Hauptmann v. Böckh: Ich bedauere, daß dieser

Titel bei dem Zusammentritt der Regierungskommission mit Ihrer verehrlichen Budgetkommission gar nicht zur Sprache gebracht worden ist, so wie, daß der Hr. Berichterstatter von dem Kriegsministerium keine nähere Auskunft weder über diesen Gegenstand, noch über irgend einen andern verlangt hat; sie würde ihm immer bereitwillig ertheilt worden seyn. Diese wohlverdiente Zulage ist für einen Mann bestimmt, welcher seit 1813 dient, dessen Nachmann in der Linie seit 1832 den Gehalt als Hauptmann erster Klasse bezieht, während er selbst nur 1200 fl. Gage und 132 fl. Funktionszulage bezieht. Durch eine weitere Zulage von 168 fl. soll er auf 1500 fl. gestellt werden, es hat derselbe einen sehr beschwerlichen Dienst: Wachen, Kasernen, Militärgebäude. Hospital, Kasernenverwaltung, Brod, Holz, Torf und Requisiten stehen unter seiner Mitaufsicht; er kann vermöge seiner Stellung für das Militär von großem Nutzen seyn, und ist es auch bisher immer gewesen. Ich empfehle Ihnen daher diese Forderung der Regierung, die durch Recht und Billigkeit geboten ist, zur Genehmigung.

v. Itzstein: Die Kommission bewillige nicht, weil der Normaletat überschritten sey.

Hauptmann v. Böckh: Dann müsse man den Mann mit einer hohen Besoldung pensioniren, und einen jüngern an seine Stelle setzen; wo sey da der Gewinn für die Staatskasse?

Die Kammer nimmt den Kommissionsantrag an.

Titel IX. Generalkriegskasse 3100 fl.

X. Zeughausdirektion 13,126 fl.

XI. Hauptmagazin und Monturkommissariat 3876 fl.

Titel XII. Kasernenverwaltungen 4229 fl.

Titel XIII. Hospitalverwaltungen 4491 fl.

Titel XIV. Militärbildungsanstalten 9032 fl.

Titel XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen 3474 fl.

Titel XVI. Für milde Zwecke 4900 fl.

Titel XVII. Transportkosten 4000 fl.

Titel XVIII. Etappengelder 10,000 fl.

Titel XIX. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben. Die Forderung im ordentlichen Budget beträgt 23,599 fl. Die Kommission beantragt den Strich von 5017 fl. für das Kommando zur Bewachung des Zuchthauses in Freiburg. (Dieser Posten fällt von selbst weg, da eine Garnison nach Freiburg kommt.) Das nachträgliche Budget fordert: 1) für Manöverkosten 1841 fl. Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß ein Gesetz über die Entschädigung für Einquartirungen bei Manövern vorgelegt werde. 2) Zuschuß für Brod- und Fourrageverpflegung 18,188 fl. Die Kommission beantragt die Verwilligung als vorübergehender Aufwand, da der erhöhte Dienststand selbst nur vorübergehend verwilligt werde.

Titel XX. Invalidenkorps 17,274 fl.

Titel XXI. Pensionen 107,000 fl. Die Kommission trägt auf Verwilligung an, mit dem Wunsch, daß die hohe Regierung dahin wirken möge, daß der Stand der neuen Pensionen auf das von ihr selbst festgesetzte Maximum von 100,000 fl. zurückgeführt werde. Die genannte Position wird angenommen.

Landesvermessung und Kartenbureau.

Die Forderung der großherzoglichen Regierung für die laufende Budgetperiode mit 36,582 fl., worunter für die Landesvermessung 29,588 fl. und für das Kartenbureau 6,998 fl., ist auf den Vorschlag der Kommission von der letzten Kammer bewilligt worden, und wir tragen darauf an, die Genehmigung wiederholt auszusprechen. Die Summe ist um 2364 fl. höher, als der Budgetsatz von 1839/41 und sollte zur Bezahlung der nöthigen Gehülfen verwendet werden, um mit dem Beginn der nächsten Vermessungskampagne 16 Meßtische, statt 12 in Thätigkeit zu setzen, sodann um bei dem Kartenbureau einen weiteren Lithographen ausschließlich mit der Generalkarte zu beschäftigen, ohne den Stich des topographischen Atlasses zu verzögern; endlich, um dem Oberguiden eine Zulage von 100 fl. zu geben. Der Zweck der Mehrforderung war demnach Beschleunigung des Geschäftes, welches, nach Angabe der Regierung, im Jahre 1845 zu Ende geführt werden soll, unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Mittel bewilligt werden.

Das frühere trigonometrische Bureau, welches 1828 als militärisch-topographisches Bureau der Generaladjutantur zugetheilt wurde, hatte die Aufgabe, eine Vermessung des Landes nach dem Maßstabe von $^1/_{10/000}$ auszuführen. Zu klein für ein Kataster, zu groß für eine Landkarte, hatte dieser Maßstab dennoch vielfache Vortheile. Abgesehen davon, daß die Dreieckspunkte für andere Aufnahmen benutzt werden können, gab er — wie insbesondere der Bericht der Kommission von 1835 ausführte, für alle Zwecke, wobei die Bestimmungen der horizontalen Entfernungen nicht genügen, werthvolle Notizen durch ein genaues Nivellement und Relief des Landes, das für den Fluß- und Straßenbau, für Waldvermessungen u. s. w. brauchbar war und auch gebraucht worden ist. Dagegen erwog die Regierung, daß die Beibehaltung dieses Maaßstabes für die Vollendung des Werkes einen sehr langen Zeitraum erfordern und sehr große Summen in Anspruch nehmen werde und ließ untersuchen, ob nicht die Vermessung nach einem kleineren Maaßstabe ebenfalls zu den gedachten Zwecken brauchbar, in Beziehung auf Zeit und Kostenaufwand aber dem größeren vorzuziehen sey.

Eine Schrift über die Landesvermessung, welche der Kammer von 1833 mitgetheilt worden war, sprach sich für die Beibehaltung des bisherigen Maaßstabes aus, weil bei einem kleineren — und der kleinste, der angenommen werden könnte, sey $^1/_{20/000}$ — nur oberflächliche Berechnungen des Flächeninhalts und ungenaue Profile erzielt würden. An Zeit werde ebenfalls nicht viel gespart werden, da diejenigen Geschäfte, welche am meisten Zeit erfordern, wie das Anvisiren und Einzeichnen der Detailpunkte, die Terränbeschreibung, geographische und statistische Notizen, welche dabei gesammelt werden, die Höhenmessungen u. s. w. auch bei verschiedenen Maaßstäben die nämlichen sind.

Die Kommission fand es hiernach bedenklich, von dem Maaßstabe von $^1/_{10/000}$ abzugehen und einen kleineren zu wählen.

Die Regierung aber wählte, nachdem sie Untersuchungen angestellt und die betreffenden Stellen gehört hatte, den Maaßstab von $^1/_{25/000}$, wonach man in der

Hälfte der Zeit und mit einer Kostenersparniß von 100,000 fl. zum Ziele zu gelangen hoffte. Es wurde angeführt, daß man in Frankreich, Württemberg und andern Staaten von dem größeren Maaßstabe ebenfalls zurückgekommen sey, da derselbe für Kataster, für Wasser- und Straßenbau und forstliche Zwecke immerhin zu klein sey, während der kleinere als Grundlage und für die Anhaltspunkte bei anderen Vermessungen genüge.

Auf der anderen Seite wurden die Gutachten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Forstpolizeidirektion und der polytechnischen Schule entgegengehalten, welche erklärten, daß zu technischen Zwecken $^1/_{10'000}$ brauchbar, $^1/_{25'000}$ aber nicht genügend sey.

Im Jahre 1835 wurde von Seiten der Regierung die Erwartung ausgesprochen, daß die Landesvermessung in sechs Jahren nach dem kleineren Maaßstabe beendigt seyn werde; am Schlusse des Jahres 1841 waren aber von etwa von 275,9 □Meilen noch 91,6 zu vermessen, womit man im Jahre 1845 zu Stande zu kommen hofft.

In der 43sten Sitzung vom 12. Februar d. J. wurde die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den Rest des Landes nach dem größeren Maaßstabe zu vermessen, wobei man erfuhr, daß der jetzige auch für Militärzwecke nicht von besonderem Interesse sey.

Ueberblickt man den Gang der Landesvermessung, so liegt der Gedanke sehr nahe, daß man von Anfang an nicht von festen Grundsätzen über den Zweck und die Ausführung derselben ausgegangen ist, vielmehr die Ansichten darüber mehrmals geändert hat. Von einer Militärstelle ausgehend, darf man annehmen, daß die Landesvermessung zunächst Materialien zu einer Militärkarte des Landes liefern sollte, und daß selbst dieser Zweck durch die 1835 eingetretene Verkleinerung des Maaßstabes gelitten hat. Und für diese Karte wird bis zu ihrer Vollendung nahe an eine halbe Million Gulden aufgewendet worden seyn. Wenn man sagt, daß durch das trigonometrische Netz für alle übrigen Vermessungen zuverlässige Anhaltspunkte gegeben und in dieser Beziehung wenigstens ein Werk von bleibendem Werthe geschaffen sey, so ist zu besorgen, daß auch dieser Vortheil schwinden möchte, wenn es richtig ist, was man vernimmt, daß es nämlich vor zwei Jahren noch einer Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern bedurfte, damit die Lage der Dreieckspunkte bleibend gesichert werde, um sie auch zu andern Vermessungen benutzen zu können. Diese Besorgniß wird noch erhöht, wenn man ferner vernimmt, daß bei dem topographischen Bureau erst ganz kürzlich die ganze Triangulirung wiederholt werden mußte, theils weil die Punkte auf dem Boden nicht mehr gefunden werden konnten, theils auch, weil man im Verlaufe der Arbeit auf Fehler in den früheren Berechnungen stieß, welche zu einer Wiederholung nöthigten und einen Aufwand von mehreren tausend Gulden verursachten. Man wird wohl nicht irren, wenn man auch hierin, und nicht allein, wie die Regierung angibt, in dem Austritt ausgebildeter Guiden und der mühsamen Heranbildung anderer junger Leute, — ein Hinderniß des rascheren Fortschreitens der Arbeiten erblickt.

Eine Militärkarte von Baden für eine halbe Million (mit Einschluß der Kosten des Stichs), deren Brauchbarkeit selbst für Militärzwecke bezweifelt wird, eine solche Karte als Produkt einer Landesvermessung ist offenbar zu theuer. Eine solche würde für Frankreich etwa $16^1/_2$ Millionen, für Oesterreich noch mehr kosten; dort würde man vor so großem Aufwand für diesen Zweck zurückschrecken.

Und dennoch beruft man sich auf andere Staaten, insbesondere wenn von dem Uebergange von dem größeren zu dem kleineren Maaßstabe die Rede ist. Man scheint aber dabei übersehen zu haben, daß diese Staaten Katastervermessungen haben. Wir erwähnen nur Württemberg, wo dieselben 1818 begonnen und in 22 Jahren zu Ende geführt wurden. Auf diese gründen sich nun die Karten und kosten kaum den vierten Theil der unsrigen, weil den Ingenieuren nur noch das Einzeichnen derjenigen Eigenthümlichkeiten des Bodens übrig blieb, welche für das Grundsteuerkataster kein Interesse haben.

Dort hat man mit der Katastervermessung begonnen und die Karte als Nebenprodukt gewonnen; bei uns ist man umgekehrt verfahren und hat den Nutzen der Karte noch dadurch geschmälert, daß man zu einem kleineren Maaßstabe überging.

Ueberschlägt man die Kosten der sogenannten Landesvermessung, der Forstvermessungen und der seit 1824 von den Geometern für Staatsstellen, Gemeinden, Korporationen und Privaten vorgenommenen Arbeiten, nebst anderen Unkosten, z. B. für Steinsatz, Diäten der Lokalbeamten u. s. w., so kömmt man auf eine Summe, welche dem Aufwand für ein Kataster, der sich für 3,500,000 Morgen zu 30 kr. etwa auf 1,750,000 fl. anschlagen läßt, nicht weit nachstehen dürfte. Hätten wir ein solches Unternehmen nicht gescheut, so wären wir jetzt in dem Besitze desselben und würden die nämlichen Vortheile daraus ziehen, wie die Nachbarstaaten, welche der Aufwand nicht gereut. So wie die Sache bei uns steht, haben wir keine Garantie für die Richtigkeit der Vermessungsarbeiten in unserem Lande. Wir haben sie nicht für die Karte, welche uns die Landesvermessung liefert. Wir haben sie nicht für die Forstvermessungen, welche an die allgemeine Triangulirung angeknüpft werden sollen, aber im Seekreise begonnen worden, wohin die Triangulirung zur Stunde noch nicht gekommen ist und wobei gar Vieles dem Gutdünken des ausübenden Personals überlassen scheint. Wir haben sie endlich nicht für die Arbeiten der Geometer, die jeder Aufsicht ermangeln.

Müssen wir nach allem diesem bedauern, daß nicht zu dem Zwecke einer wahren, allen Bedürfnissen entsprechenden Landesvermessung von Anfang an nach einem wohlüberdachten, umfassenden Plane mit Einheit und Konsequenz in der Ausführung zu Werk gegangen worden ist, so bleibt uns doch zu erwägen übrig, ob es nicht bei dem noch übrigen Theile der Landesvermessung zweckmäßig erscheinen möchte, eine jedenfalls der Zukunft vorbehaltene gründlichere Arbeit zu beginnen.

Wir wollen diese Frage nicht jetzt schon entscheiden, glauben aber genug gesagt zu haben, um den Wunsch zu rechtfertigen:

„die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den noch übrigen Theil der Landesvermessung nach dem Maaßstabe

von $^1/_{2500}$ als Katastervermessung vornehmen zu lassen."

Hauptman v. Böckh: Die Forderung für die Landesvermessung und das Kartenbüreau ist zwar zur Genehmigung beantragt, aber die langjährigen, kostspieligen und mühevollen Arbeiten sind durch den Kommissionsbericht so verdächtigt, daß es eigentlich bedenklich wäre, neue Gelder für eine Arbeit zu bewilligen, welche unrichtig geleitet, Resultate liefere, welche keinem Staatszweck entsprechen, und überdies unzuverlässig seyn sollen.

Eine solche Verdächtigung, meine Herren, ist leicht ausgesprochen, aber schwer ist das Wort der Schmähung wieder zurückzunehmen; würde Ihre verehrl. Kommission technische Nachweisungen, die hier allein zu entscheiden vermögen, verlangt haben, so würde sie so gut wie die Kommission von 1837, welcher ein ausführliches Memoire mitgetheilt worden war, zu der Ueberzeugung gekommen seyn, daß die große Anerkennung gegründet ist, welche alle einheimischen und fremden Sachverständigen, war unter ausgezeichneten Autoritäten verschiedener Länder, die häufig die hiesigen Anstalten besuchen, mündlich und in Zeitschriften ausgesprochen haben, sowie, daß nach dem Zeugniß ausgezeichneter Autoritäten verschiedener Länder das Institut der Landesvermessung und Kartenarbeiten und den dort befolgten Methoden und den erlangten Resultaten als ein weit vorgeschrittenes Vorbild zu betrachten ist.

Ich weiß nun nicht, ob in der Kommission so technische Kenntnisse vorhanden sind, oder ob sie vielleicht der Herr Berichterstatter selbst besitzt, daß so maßlose Beschuldigungen gegen dieses Institut erhoben werden konnten, die in direktem Widerspruch stehen mit dem, was andere Sachverständige erklärten. Hat aber die Kommission die Notizen, welche sie zu solcher Herabwürdigung dieses Instituts veranlaßte, von auswärts erhalten, so wäre sehr zu wünschen gewesen, sie hätte auch untersucht, ob sie aus lautern Quellen geschöpft hat. Es ist wohl bekannt, daß der Maßstab von $^1/_{25000}$ manche Halbtechniker zu Feinden hat, deren Urtheil aber nur der als maßgebend betrachten wird, der selbst kein eigenes in dieser Sache hat.

Der Maßstab von $^1/_{25}$ M. ist, wie schon oft hier bemerkt wurde, nur nach reiflicher Ueberlegung auf das Urtheil von Sachverständigen und die Erfahrungen aller Nachbarstaaten angenommen worden. Die Kommission hält sich aber an das Urtheil einiger Behörden, welche den $^1/_{10000}$ vorgezogen haben; allein deren Urtheil wird nicht richtig aufgefaßt, jenen Behörden war der $^1/_{10}$ M. für ihren Gebrauch freilich bequemer, aber er hätte keineswegs denselben die eigenen Vermessungen erspart; für Kataster, Waldvermessungen und Baupläne genügt der Maßstab von $^1/_0$ M. so wenig als der von $^1/_{25}$ M. Für übersichtliche Entwürfe ersetzt aber der $^1/_{25}$ M. den $^1/_{10}$ M. hinreichend.

Besonderes Gewicht wird, wie es der mehrmaligen Aufführung nach scheint, auf eine Aeusserung von mir bei Berathung des letzten Budgets gelegt, als habe ich den Maßstab von $^1/_{25}$ M. als für militärische Zwecke nicht besonders geeignet erklärt; auch von dieser Aeusserung macht der Herr Berichterstatter einen ganz irrigen Gebrauch.

In der 43sten Sitzung vom 12. Februar d. J. hatte nämlich der Herr Abg. Sander unterstellt, es sey bei der Wahl des Maßstabs von $^1/_{25}$ M. besonders den militärischen Interessen gehuldiget worden; nur diesen Vorwurf habe ich zurückgewiesen, und ich erkläre wiederholt, daß der Maßstab von $^1/_{25}$ M. von keinem besonderen Vortheil für das Militär ist, eben so wenig als der $^1/_{10}$ M. für uns einen besondern Vortheil gewährt. Dem Militär kann es gleichgültig seyn, ob im $^1/_{10}$ M. oder $^1/_{25000}$ vermessen wird; die ganze Aufnahme ist keine militärische, sondern eine solche, welche die allgemeinen Interessen in's Auge faßt.

Ein Militäraufnahme würde nach flüchtigerer Methode, mit leichteren Instrumenten, ohne alles Nivellement und ohne alle die Rücksichten, welche für den Gebrauch der Techniker genommen werden, bearbeitet worden seyn.

Alle früheren Kammern haben auch wohl gewußt, daß es sich nichumt eine Militärkarte handelte; sie würden dafür allein so viel Geld nicht bewilliget haben, und das mit Recht.

Daß die Dreieckspunkte verloren gegangen seyen, ist unrichtig, so lange die Kirchthürme und Bergsignale stehen, so lange sind auch die Hauptdreieckspunkte nicht verloren; untergeordnete Signale liegen jederzeit im Beschrieb und der Berechnung fest und gesichert.

Den Beweis, aus wie verwerflichen Quellen die Kommission den Stoff zu ihren Verdächtigungen geschöpft hat, liefert die Behauptung, daß wegen gefundener Fehler eine Nachtrinegulirung, mit einem Aufwand von mehreren 1000 fl. vorgenommen worden sey. Eine Prüfung mehrerer Dreiecke behufs wissenschaftlicher Erörterungen mag zu dieser falschen Beschuldigung die Veranlassung gegeben haben, während gerade diese Prüfung die Vorzüglichkeit des Kartenmaterials erwiesen hat.

Wo der Hr. Berichterstatter nicht zu irren glaubt, ist er gerade im größten Irrthum, indem die Trigonometer die topographische Aufnahme noch um keinen Tag verzögert haben, sondern nur der öftere Wechsel des Personals.

Der Vorschlag, jetzt noch eine Katastervermessung in den noch nicht vermessenen Landestheilen vorzunehmen, läßt nicht auf bedeutende Kenntnisse in der Topographie schließen; weitere Erörterungen darüber würden mich aber zu sehr auf das Feld der Technik führen; ich unterlasse sie daher, so lange die Kammer nicht darauf selbst einzugehen wünscht.

Die Behauptung, daß man keine Garantie für die Richtigkeit der Aufnahmen in der Karte habe, ist daher ganz gehaltlos, und es ist mir unbegreiflich, was die Kommission veranlassen konnte, den ehrenvollen Ruf, welchen dieses Institut im In- und Ausland hat, auf eine so herabsetzende Weise anzugreifen, welchen Angriffen dieses aber mit Beruhigung die Zeugnisse der ausgezeichnetsten Sachkenner entgegensetzen kann.

In Folge dieses Vortrags entspann sich eine lebhafte Diskussion, in der die Abg. Sander, v. Itzstein und Mathy die dem Kommissionsbericht gemachten Vorwürfe als hart und unbegründet darstellen und auf frühere Verhandlungen verweisen, zu ihrer Rechtfertigung.

Am Schlusse der Diskussion ergreift nochmals der Regierungskommissär, Hauptmann v. Böckh das Wort und hält folgenden Vortrag über den vorübergehenden Aufwand.

Hauptmann v. Böckh: Die verehrliche Budgetkommission macht der Kammer von 1835 den Vorwurf, sie habe zu viel nachgegeben, und dadurch die gänzliche Beseitigung des vorübergehenden Aufwandes in das Unendliche hinausgeschoben; ich glaube, Ihre Budgetkommission thut hierin der Kammer von 1835 Unrecht, will aber die Vertheidigung den Mitgliedern jener Kammer, und insbesondere jenen, welche damals und jetzt unter dem gleichen Vorstand in der Budgetkommission waren, überlassen.

Der Bericht hielte die Verminderung des vorübergehenden Aufwands bis auf 19,000 fl. für erfreulich, wäre er allein durch Heimfälle oder Ersparnisse bezweckt worden; allein er schiebt das Hauptresultat ebenfalls auf die Kammer von 1835, und führt dafür die Worte des Berichterstatters von 1837 an hören Sie aber auch, was er weiter sagt: „Wir rathen, die Summe des vorübergehenden Aufwands fallen zu lassen, so weit sie bestritten ist, und nur das festzuhalten, was zugegeben werden mußte.

Die Budgetkommission von 1835 berechnete den vorübergehenden Aufwand auf . . . . . 50,773 fl.
das Kriegsministerium berechnete . . . . 30,251 fl.
also weniger . 20,522 fl.

Die Differenz rührte nach dem Bericht von 1837 daher, daß die Budgetkommission mehrere Positionen dahin verwies, welche die Regierung unbeschadet des Interesses des Dienstes nicht dorthin verweisen lassen konnte; es waren dieses:

Kriegsministerium	2837 fl.
ein Adjutant, Registrator und Kanzlist.	
Infanterieregimenter	8629 „
Divisionär und kleinere Posten.	
Militärgerichtsbarkeit	7254 „
wegen Aufhebung derselben.	
Rekrutirung	600 „
Aufhebung der Funktionszulage für Rekrutirungsoffiziere.	
Militärbauwesen	700 „
für den Revidenten.	
Zeughausdirektion	230 „
für den Sekretär und Offizianten.	
Haupt- und Monturmagazin	112 „
für den Oberschneider.	
Zusammen .	20,362 fl.

Diese Positionen ließ die Kammer von 1837 fallen, und nach der Aufstellung der Regierung zu 30,251 fl. hat das Kriegsministerium bisher jeden Abgang genau verrechnet.

Nach den Anträgen Ihrer verehrlichen Kommission ergeben sich nun drei Abtheilungen des vorübergehenden Aufwandes:

1) Der von der Regierung und Kammer 1837 festgestellte, welchen das Kriegsministerium jederzeit nach seinen Abgängen genau verrechnet hat, mit 19,875 fl. 28 kr. für jedes Jahr. Dagegen ist nirgends ein Zweifel erhoben.

2) Der von der Budgetkommission beantragte Nachtrag mit 15,409 fl.

Die Regierung hat ursprünglich und letztmals 1837 alle Positionen auf den vorübergehenden Aufwand verwiesen, welche sich nach ihrer Ansicht unbeschadet des Interesses des Dienstes dorthin eigneten; sie hat seitdem eine andere Ansicht nicht gewonnen, und kann daher auch ihre Zustimmung dazu durchaus nicht geben, daß neue Positionen dahin verwiesen werden.

Diese bestimmte Erklärung wird mich bei der Diskussion des speziellen Theils bei den meisten Positionen der Wiederholung überheben.

Die 3. Abtheilung enthält 251,922 fl. 41 kr., wie Ihre Kommission sich auszudrücken beliebt, „wegen des ausserordentlichen Kriegsstandes". Ob Sie nun diese Summe auf den ordentlichen oder vorübergehenden Aufwand setzen, könnte im Allgemeinen der Regierung gleichgültig seyn. Das vorliegende Budget ist für zwei Jahre aufgestellt; gestatten die Bundesbestimmungen bei Aufstellung des nächsten Budgets eine Minderung des Militäraufwandes, so wird auch das Budget darnach aufgestellt werden; sind die gleichen Bestimmungen geltend, so wird auch eine künftige Kammer das Nöthige bis auf thunliche Aenderung weiter bewilligen. (Forts. f.)

Druck und Verlag von C. Macklot.